

Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe
Wortprotokoll
25. Sitzung

Berlin, den 22.10.2003, 13:00 Uhr
Sitzungsort: JKH 1.302
Berlin, Wilhelmstraße 68
Sitzungssaal: JKH 1.302

Vorsitz: Christa Nickels, MdB

TAGESORDNUNG:

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung zum Thema „Islamisches Recht und Menschenrechte“

Seite

5

Hinweis: Die öffentliche Anhörung wurde mehrsprachig durchgeführt. Das Protokoll wurde auf Grundlage der deutschen Übersetzung erstellt.

Fragenkatalog zur Anhörung "Menschenrechte und islamisches Recht"

I. Grundsätzliche Fragen zum Verständnis der Scharia

1. Welche unterschiedlichen Vorstellungen gibt es über die Bedeutung der Scharia im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Glaubenspraxis gläubiger Muslime bzw. als verbindliche Vorgabe für eine Gestaltung der politischen Ordnung?
2. Gibt es Vorstellungen von der Scharia, die in Einklang gebracht werden können mit der Bejahung einer säkularen Rechtsordnung bei mehrheitlich muslimischer Bevölkerung?
3. Inwieweit ist ein Verständnis der Scharia als verbindlicher Vorgabe für die Gestaltung der politischen Ordnung davon abhängig, ob es sich um ein Land handelt, in dem die Muslime eine Mehrheit bzw. eine Minderheit darstellen?
4. Welche Vorstellung gibt es im Hinblick auf die Möglichkeit, die Anwendung einer von der Scharia geprägten Rechtsordnung innerhalb eines Landes personell – auf die muslimische Bevölkerung – oder regional – auf mehrheitlich von Muslimen bewohnte Landesteile – zu beschränken?
5. Wer ist zur verbindlichen Auslegung der Scharia legitimiert?
6. Inwieweit bieten Entwicklungen in der islamischen Theologie und Rechtslehre einerseits bzw. der "Volksfrömmigkeit" andererseits Anknüpfungspunkte für den interkulturellen Dialog?

II. **Praktische Auswirkungen der Scharia auf die Gestaltung der Rechtsordnung, vor allem am Beispiel der Länder Ägypten, Tunesien, Nigeria, Iran und Malaysia**

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen soll im wesentlichen klären, inwieweit eine an der Scharia ausgerichtete Rechtsordnung in einen grundsätzlichen Konflikt gerät mit dem Verbot der grausamen und erniedrigenden Behandlung sowie mit dem Gleichheitsgebot bzw. dem Diskriminierungsverbot, weil zu ihr eine unterschiedliche Rechtsposition von Männern und Frauen, Muslimen und „Ungläubigen“ gehört.

1. Inwieweit ist der politisch-rechtliche Status des Einzelnen abhängig von seiner Religionszugehörigkeit?
 - a. Welchen konkreten Beschränkungen unterliegen Nichtmuslime im politischen Leben sowie im Rechtsverkehr, aber auch in ihrer Religionsausübung?
 - b. Welche Besonderheiten, Rechte und Pflichten gelten bei Ehen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen?
 - c. In welchem Umfang ist das Sorgerecht von Nichtmuslimen für ihre muslimischen Kinder eingeschränkt?
 - d. Inwieweit werden Aussagen von Muslimen vor Gericht höher bewertet als Aussagen von Nichtmuslimen?
 - e. Haben Nichtmuslime die gleichen Möglichkeiten der Berufswahl und der Bewerbung um öffentliche Ämter?
 - f. In welcher Weise unterscheidet sich die rechtliche Stellung religiöser oder weltanschaulicher Einrichtungen von Nichtmuslimen von der rechtlichen Stellung von muslimischen religiösen Einrichtungen?

- g. Welchen Beschränkungen unterliegt die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln bzw. sich öffentlich zu seiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen?
 - h. Inwieweit ist die – auch inner-islamisch geäußerte – Kritik an bestimmten religiösen Auffassungen strafbedroht?
2. Inwieweit ist der politisch-rechtliche Status des Einzelnen vom Geschlecht abhängig?
- a. Bedürfen die Handlungen von Frauen der Einverständniserklärung ihres Mannes oder eines männlichen Verwandten? Für welche Handlungen gilt dies?
 - b. Haben Frauen die gleichen Möglichkeiten der Berufswahl und der Bewerbung um öffentliche Ämter?
 - c. Unter welchen Bedingungen können Frauen Eigentum erwerben?
 - d. Ist für Frauen bzw. für Männer die Freiheit beschränkt, die individuell gewünschte Form des Zusammenlebens zu wählen?
 - e. Welche Möglichkeiten haben Frauen, sich vor häuslicher Gewalt zu schützen?
 - f. Unterscheiden sich die Rechte von Männern und Frauen – ggf. bei unterschiedlicher Religionszugehörigkeit – im Hinblick auf die Möglichkeit der Scheidung, das Sorge- und Unterhaltsrecht?
 - g. Welcher Schutz steht Frauen zu, die Opfer von Sexualstraftaten wurden?

- h. Welche Straftatbestände differenzieren auf Täter- bzw. Opferseite nach dem Geschlecht? Wird bei der Strafmündigkeit nach Geschlecht differenziert?
 - i. Welche Unterschiede bestehen im Erbrecht im Hinblick auf das Geschlecht oder die Religionszugehörigkeit der Erben?
 - j. Wie ist die Rechtsstellung der Witwen?
 - k. Werden vor Gericht die Zeugenaussagen von Frauen und Männern in gleicher Weise gewertet?
- 3. Welche Rolle spielen für welchen Personenkreis und welche Verfahren religiöse Gerichte?
 - 4. Im Hinblick auf welche vorgenannte Frage gibt es signifikante Unterschiede zwischen den geltenden Rechtsnormen und ihrer Anwendung?
 - 5. In welchem Maße werden Körperstrafen angewandt? Ist ein Personenkreis dabei besonders betroffen?

III. Von der Scharia geprägte Rechtsordnungen und internationale Menschenrechtsabkommen

- 1. Gegen welche internationalen Menschenrechtsabkommen verstoßen etwaige diskriminierende Regelungen in den unter Punkt II genannten Bereichen?
- 2. Gegen welche Menschenrechtsabkommen verstoßen welche Anwendungen von aus der Scharia abgeleiteten Normen im Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsrecht in welchen Ländern?

3. Welche rechtliche Qualität auch im Hinblick auf völkerrechtliche Verpflichtungen haben Bezugnahmen auf die Scharia in den Verfassungen welcher Länder?

IV. Handlungsoptionen

Welche Ansatzpunkte und Handlungsmöglichkeiten gibt es für die deutsche Politik, in Ländern, die sich auf die Scharia als Rechtsordnung berufen oder auf ihr basieren, auf die Einhaltung der Menschenrechte im Allgemeinen und die Gewährleistung von Religionsfreiheit sowie der Gleichbehandlung von Mann und Frau im Besonderen hinzuwirken?

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung zum Thema „Islamisches Recht und Menschenrechte“

Die Vorsitzende: Liebe Kolleginnen und Kollegen, Exzellenzen, meine Damen und Herren, ich darf Sie sehr herzlich zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung zum Thema „Islamisches Recht und Menschenrechte“ begrüßen.

Die Terroranschläge des 11. September 2001 haben – wie wir alle nur zu genau wissen – zu weitverbreiteten und zum Teil noch heute virulenten Bedrohungsvorstellungen, Ängsten, Abgrenzungen, Diskriminierungen und undifferenzierten Solidarisierungsaktionen geführt. Das gilt sowohl für die sogenannte „muslimische“ als auch für die sogenannte „westliche“ Welt.

Dennoch meine ich, dass national wie international, auf staatlicher wie auf gesellschaftlicher Ebene, eine Bereitschaft zur Differenzierung, zum Abbau von Vorurteilen, zum Wunsch nach mehr Verständnis für die jeweils andere Seite und schließlich den besseren Umgang zwischen Muslimen und der sogenannten „westlichen Welt“ festzustellen ist. Das ist sehr erfreulich und gerade in Zeiten des Antiterrorkampfes deeskalieren und damit friedensstiftend.

Diese Anhörung möchte gleichfalls einen Beitrag zum Dialog und zum gegenseitigen besseren Verstehen liefern. Auf den ersten Blick scheint sich ein unlösbarer Widerspruch zwischen dem Geltungsanspruch der allgemein anerkannten und universal geltenden Menschenrechte auf der einen, und dem islamischen Recht – der Scharia – auf der anderen Seite aufzutun. So heißt es in der Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam, vom Juli 1999, in Art. 24 – ich zitiere: *„Alle Rechte und Freiheiten, die in dieser Erklärung genannt werden, unterstehen der islamischen Scharia.“* In Art. 25 wird dieser Grundsatz noch einmal bekräftigt. Ich zitiere: *„Die islamische Scharia ist die einzige zuständige Quelle für die Auslegung oder Erklärung jedes einzelnen Artikels dieser Erklärung.“*

Ob der aufgezeigte Widerspruch so besteht, oder ob er etwa in der Rechtswirklichkeit abgemildert oder aufgelöst wird, hängt nicht zuletzt vom Inhalt des Schariabegriffes ab. Von Bedeutung ist, ob die Scharia als ein von Gott gegebenes unveränderliches Gesetz unterschiedlich auslegungsfähig ist. Von Interesse ist außerdem, inwieweit sie in der Rechtswirklichkeit der so unterschiedlich verfassten islamischen Staaten, z. B. aus pragmatischen Gründen, Änderungen erfährt. Das gilt auch für die Kairoer Erklärung zur Zukunft islamischer Staaten vom Mai dieses Jahres, in der u. a. die

Unabhängigkeit der Justiz und die Sicherung von Menschenrechten betont wird. Naturgemäß sind zudem die unterschiedlichen nationalen Ausprägungen des Familien- und Erbrechts, aber auch der materiellen und prozessualen Strafrechtsordnungen für uns von hohem Interesse.

Zu diesen und ähnlichen Fragestellungen erhoffen wir uns in der Diskussion mit unseren vier Sachverständigen Antworten. Natürlich soll diese Anhörung keine akademische l'art pour l'art-Veranstaltung sein, sondern der deutschen Politik und nicht zuletzt dem Parlament Empfehlungen und Hilfen für die politische Arbeit geben.

Ich darf nun die Sachverständigen der heutigen Anhörung vorstellen. Ich begrüße ganz besonders herzlich **Frau Prof. Othman**. Sie lehrt an der **Universität Kebangsaan** in Malaysia und ist u.a. Fellow des Wissenschaftskollegs in Berlin. Sie ist extra für unsere Anhörung aus Malaysia angereist. Vielen Dank, dass Sie diese Mühe auf sich genommen haben. Wir sind gespannt auf Ihre Ausführungen und ganz besonders auf Ihre Informationen zum islamischen Recht Malaysias.

Dann darf ich sehr herzlich **Frau Dr. Yassari** vom **Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht** in Hamburg begrüßen. Frau Dr. Yassari ist gebürtige Iranerin und geradezu prädestiniert, die praktischen Auswirkungen der Scharia auf die Gestaltung der Rechtsordnung am Beispiel des Iran zu verdeutlichen. Wir freuen uns sehr auf Ihre Ausführungen.

Als dritte Sachverständige begrüße ich **Frau Dr. Tellenbach**. Sie ist Referentin für die Türkei, Iran und die arabischen Staaten am **Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht** in Freiburg. Ihre Kenntnisse und Erfahrungen, besonders zu den straf- und familienrechtlichen Ausprägungen der Scharia, sind für uns von hohem Interesse. Wir sind sehr gespannt auf Ihren Beitrag.

Schließlich möchte ich sehr herzlich **Herrn Dr. Bielefeldt** begrüßen, der seit kurzem auch Direktor des **Deutschen Instituts für Menschenrechte** hier in Berlin ist. Herr Dr. Bielefeldt wird grundsätzliche Fragen zum Verständnis der Scharia in den Vordergrund seiner Ausführungen stellen. Auch Ihnen, Herr Dr. Bielefeldt, vielen Dank für Ihr Kommen und Ihre Bereitschaft, an dieser Anhörung als Sachverständiger mitzuwirken.

Allen Sachverständigen möchte ich sehr herzlich für ihre schriftlichen Vorabstimmungnahmen danken. Die Dokumente liegen als Ausschussdrucksache vervielfältigt auf den Tischen vor den Eingängen aus.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, aus der Tagesordnung ersehen Sie die Strukturierung der Anhörung in vier Blöcken, wobei die Abgrenzung sich wohl in manchen Teilen als fließend erweisen wird. Der vorgegebenen Struktur folgend, haben sich die Obleute des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe auf folgenden Ablauf der Anhörung verständigt:

Der **Block I „Grundsätzliche Fragen zum Verständnis der Scharia“** soll durch eine kurze Einführung von Dr. Bielefeldt bestritten werden. Im Anschluss daran folgt der **Block II** mit den „**praktischen Auswirkungen der Scharia auf die Gestaltung der Rechtsordnung**“, vor allem am Beispiel einzelner Länder.

Nach einer kurzen Pause gegen 14.50 Uhr wollen wir um 15.00 Uhr den zweiten Teil der Anhörung, und zwar zunächst den **Block III „Von der Scharia geprägte Rechtsordnungen und internationale Menschenrechtsabkommen“** beraten. Für diesen Block haben wir eine Stunde vorgesehen. Um 16.00 Uhr wollen wir uns mit dem **Block IV „Ansatzpunkte und Handlungsmöglichkeiten für die deutsche Politik“** befassen.

Mir ist klar – und ich bin mir darin auch mit allen Ausschussmitgliedern einig –, dass die zeitlichen Vorgaben eine wirkliche Zumutung bedeuten und auf jeden Fall ein sehr großes Maß an Eigendisziplin aller Beteiligten erfordern. Ich darf mich jetzt schon für Ihre Kooperation sehr herzlich bedanken.

Schließlich, bevor wir mit der eigentlichen Anhörung beginnen, hier noch einige technische Informationen: In der 10-minütigen Pause, gegen 14.50 Uhr, wird auf beiden Ebenen ein Servicewagen der Gastronomie mit heißen und kalten Getränken zu Ihrer Erfrischung bereit stehen.

Die deutsche Übersetzung der Beiträge hören Sie auf Kanal 1, die englische auf Kanal 2.

Das öffentliche Interesse an dieser Anhörung ist so groß, dass die Veranstaltung vom Parlamentsfernsehen aufgezeichnet und mehrfach ausgestrahlt werden wird.

Meine Damen und Herren, ich freue mich sehr, dass sich heute viele sachkundige und interessierte Gäste eingefunden haben. Da es sich um eine reguläre Ausschusssitzung handelt, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Redebeiträge lediglich auf die eingeladenen Sachverständigen und die anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentarier beschränkt bleiben müssen. Wir werden allerdings am 12. November dieses Jahres, ab 11.30 Uhr, eine öffentliche Online-Konferenz mit Mitglie-

dern des Ausschusses zum Thema „Islamisches Recht und Menschenrechte“ abhalten. Wer Interesse hat, mit uns zu diskutieren, ist herzlich dazu eingeladen. Informationen finden Sie ab nächster Woche auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de.

Ich möchte jetzt den Block I „Grundsätzliche Fragen zum Verständnis der Scharia“ aufrufen. Aus der Ihnen vorliegenden, gelben Mitteilung ersehen Sie, dass hiervon die Fragen 1 – 6 betroffen sind. Ich möchte Herrn Dr. Bielefeldt bitten, nun in die Grundfragen zum Verständnis der Scharia einzuführen. Herr Dr. Bielefeldt, Sie haben das Wort.

Dr. Heiner Bielefeldt: Sehr verehrte Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren, in einem Uni-Seminar kamen wir auf das Thema Scharia zu sprechen und eine Studentin endete dann mit der Anregung: „Bringen Sie doch nächste Woche einmal die Scharia mit.“ Es bestand bei ihr also die Vorstellung, dass man die Scharia so wie das BGB, das StGB oder irgendein anderes Gesetzbuch mitbringen könnte, dass die Scharia also zwischen zwei Buchdeckel zu packen wäre. Ich musste diese Studentin frustrieren. Damit möchte ich sagen, dass auch Sie sich heute wahrscheinlich auf manche Frustration einstellen müssen. Wenn Sie also ein hohes Maß an Eindeutigkeit und Klarheit in der Bestimmung dessen erwarten, was die Scharia vielleicht sogar weltweit ist, dann müssen Sie sich auf Enttäuschungen gefasst machen.

Ich glaube, es ist sogar eine wichtige Botschaft, diese Enttäuschung bereits im Vorfeld zu transportieren. Insofern bin ich der Bote der schlechten Nachricht. Sie werden nach Hause gehen, ohne diese Eindeutigkeit, aber genau darum soll es gehen. Natürlich werden Sie etwas lernen, davon bin ich überzeugt. D.h. je spezifischer wir uns mit den einzelnen Ländern, wie z.B. Malaysia, Ägypten, Iran und einigen anderen Staaten beschäftigen, desto konkreter kann man dann die Fragen beantworten. Wenn es jedoch generell darum geht, was die Scharia ist, wird man immer wieder darauf verweisen müssen, dass sie komplex und vielfältig ist. Es gibt regionale Ausdifferenzierungen und unterschiedliche Rechtsschulen. Der wichtigste Punkt ist allerdings, dass die Auslegung Bestandteil eines politischen Deutungskampfes ist.

Diejenigen, die Eindeutigkeit verlangen, werden entweder frustriert sein, oder sie müssen sich an solche wenden, die das befriedigen können, das sind dann aber insbesondere die Fundamentalisten. Fundamentalistische Bewegungen im Islam wollen

nämlich genau das leisten. Sie wollen eine Scharia, am besten so fixiert, dass man sie zwischen Buchdeckel packen kann, einen möglichst umfassende Geltungsbe- reich, der mit Staats- bzw. mit Gesetzgebungsgewalt systematisch durchgesetzt wird. Das hat aber mit der Realität dessen, was wir heute in verschiedenen Ländern beo- bachten können, mit der Vielfalt der Deutungskämpfe der Scharia, nichts zu tun, sondern es ist eine abstrakte, ideologische Konstruktion, eine Utopie. Sie können so das Bedürfnis nach Eindeutigkeit auf ihre Weise befriedigen, wir werden das heute hier nicht leisten können.

Ich habe bereits gesagt, dass es einen Deutungskampf gibt, an dem unterschiedliche Akteurinnen und Akteure beteiligt sind. Auf der einen Seite gibt es sozusagen die klassischen Islam-Gelehrten, dann gibt es aber auch den staatlichen Gesetzgeber oder die staatlichen Richter, die zum Teil durchaus mit den traditionellen Islam- Gelehrten, den Ulama, in vielen Ländern in Spannung stehen.

Wir beobachten seit dem späteren 19. Jahrhundert eine Tendenz, dass Teilbereiche der Scharia auf nationaler Ebene auch positiviert, kodifiziert werden, dass also mo- derne Politiker, Parlamentarier, Richter usw. sich damit beschäftigen. Bei den traditi- onellen Rechtsgelehrten, den Repräsentanten des Staates und den islamistische Bewegungen haben wir dann Personengruppen, die nicht immer theologisch sehr gebildet sind. Oftmals sind es Ingenieure oder Naturwissenschaftler, die eine scharf ideologische Agenda verfolgen.

Dann gibt es aber im Kampf um die Deutung der Scharia außerdem auch Bewegun- gen wie die „*Sisters in Islam*“ in Malaysia, deren Sprecherin, Prof. Norani Othman, hier auf dem Podium sitzt. Im Iran beispielsweise und vielen anderen Ländern exis- tieren Frauenrechtsorganisationen, die zum Teil eher koranisch argumentieren oder auch die islamische Argumentation etwas in den Hintergrund stellen. Auch das sind wichtige Akteurinnen und Akteure in einem politischen Deutungskampf. Wenn dieser Deutungskampf in manchen Ländern nicht stattfindet, dann kann man nur sagen, ist das höchst verdächtig. Wenn man Länder wie Saudi-Arabien und andere auf der Golf-Halbinsel betrachtet, wo nicht ersichtlich ist, dass öffentlich um die Scharia ge- stritten wird, sollte man besonders vorsichtig sein und sollte diesem Konsens nicht die Weihe kultureller Authentizität geben. Denn das ist ein erzwungener Konsens. Misstrauen, Skepsis und Vorbehalte sind immer sehr angebracht.

Das war sozusagen die erste Botschaft, die ich in meinem kurzen Statement über- mitteln wollte. Sie sollten also folgendes zur Kenntnis nehmen: Die Scharia ist nicht eindeutig, sie ist fluide und umstritten.

Wir unterstellen, dass die Scharia ‚Recht‘ ist und vielleicht auch in mancherlei Hinsicht in Spannung zu modernen menschenrechtlichen Standards steht. Auch dort muss man wieder etwas vorsichtig herangehen. Wenn man unser modernes Verständnis von Recht zugrunde legt, wird man sagen müssen, dass die Scharia auf der einen Seite weniger als Recht und auf der anderen Seite mehr als Recht ist. Sie ist insofern weniger als Recht, als dass viele Bereiche, die wir heute mit unserem modernen Recht gestalten, in der Scharia traditionell wenig Anhaltspunkte haben. Man wird also ein Handelsrecht oder ein umfassendes Verwaltungsrecht in der Scharia so nicht finden.

Auf der anderen Seite geht die Scharia über das hinaus, was wir hierzulande in Europa, in Deutschland, mit dem Begriff ‚Recht‘ assoziieren, weil sie ganz wesentlich auch etwa das Verhältnis des einzelnen Gläubigen zu Gott normiert. Die Scharia ist also eine Pflichtenlehre, die über das hinausweist, was wir hierzulande unter Recht verstehen. Es ist wichtig, sich das klar zu machen, um die Konkurrenzen, die es dort geben mag, von vornherein korrekt zu bestimmen. Wir haben höchst unterschiedliche Ebenen, auf denen sich diese Debatte bewegt. Wenn wir über Recht sprechen, unterstellen wir, dass es eine ganz klare Polarität gibt. Entweder es ist verboten oder es ist geboten. Es gibt vielleicht noch eine Kategorie dazwischen, wo man ‚erlaubt‘ sagen kann.

In der Scharia kennt man traditionell noch andere Kategorien, nämlich die Kategorie des Empfohlenen und die dessen, was missbilligt wird. Das zeigt, dass man auch hier die Scharia nicht eins zu eins mit Recht gleichsetzen kann. Stellen Sie sich vor, das Finanzamt würde Ihnen einen Bescheid zustellen, in dem steht, dass Ihnen bestimmte Steuerleistungen empfohlen werden. Es gibt in der Scharia strikte Gebote und es gibt Empfehlungen. D.h. das Gegenstück zu dem, was Scharia im islamischen Kontext darstellt, ist nicht das Recht, sondern sind auch ethische Überzeugungen, komunitäre Wertvorstellungen usw. Auch dort sollte man die unterschiedlichen Ebenen im Blick haben.

Im Fragenkatalog wird auf das Verhältnis zwischen Scharia und säkularem Recht hingewiesen. Das ist eine sehr schwierige Angelegenheit. Es ist schon deshalb so schwierig, weil man zunächst den Begriff Säkularität genauer bestimmen müsste, was ich hier gar nicht leisten kann, nicht einmal im Ansatz. Ich will nur darauf hinweisen, dass die Formel, wonach im Islam Religion und Staat ein und dasselbe seien, eine ideologische Formel ist, die man vor dem 19. Jahrhundert nicht belegen kann.

Wenn man die historische Situation beschreiben will, wie sich die islamische Gesellschaft entwickelt hat, wird man sagen müssen, dass es weder eine ungebrochene Einheit von Religion und Staat, noch eine klare Ausdifferenzierung zwischen religiösem und säkularem Recht gibt. Es gibt dort nur ein Nebeneinander, bzw. Überlappungsverhältnisse, wobei die Scharia - zumindest theoretisch - in der Werteordnung oben an steht. In der Praxis sind aber zahlreiche andere Rechtsaspekte ganz pragmatisch mit integriert worden. Das ist die historische Situation, die nun auch durch ideologische Bewegungen zunehmend in die Krise gerät. Das faktische Nebeneinander von eher traditionellen, muslimischen Gelehrten wird harmonisierend überspielt, was von islamistischen Bewegungen infrage gestellt wird.

Diese wollen eine strikte, systematische Einheit. Die liberalen Bewegungen sind zum Teil darum bemüht, auch säkularem Rechtsdenken Raum zu geben, und das ist eine schwierige Debatte. Es gibt aber auch durchaus Möglichkeiten und Ansätze, um eine Würdigung des säkularen Rechtes bzw. Staates islamisch zu verarbeiten.

Gerade der Iran ist beispielsweise eine Gesellschaft, in der man erleben kann, dass es starke Tendenzen gibt, aus dem Gefängnis der Theokratie auszubrechen. Auch wenn die Gefängnismauern zum Teil solide gebaut sind und es nicht so leicht ist, bemühen sich auch Theologen darum, aus diesem Gefängnis auszubrechen. Darunter sind auch schiitische Geistliche, die erkannt haben, dass diese Form der Verquickung von Religion und Staat – wie sie im Iran immer noch besteht – letzten Endes nicht nur dazu führt, eine unfreie Gesellschaft zu produzieren, sondern auch die Religion zu instrumentalisieren, was eine Beleidigung der Religion darstellt. Vor drei Jahren hat das auf einer Veranstaltung der Böll-Stiftung in Berlin ein iranischer Geistlicher namens Yousefi Eshkevari öffentlich gesagt und ist daraufhin inhaftiert worden. Er steht aber – und das durchaus sehr repräsentativ – für eine Strömung, die es im Iran gibt.

Dies ist nur ein Hinweis darauf, dass die Möglichkeit einer Würdigung, auch eines säkularen Staates bzw. Rechts, durchaus im Blick ist und es auf die einzelnen Gesellschaften ankommt, wenn man wissen möchte, wie das genau geschieht. Soweit mein sehr abstraktes Eingangsstatement. Danke schön.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank, Herr Dr. Bielefeldt. Da wir möglichst konkret werden wollen, schlage ich vor, dass wir gleich die Blöcke I und II „Grundsätzliche Fragen zum Verständnis der Scharia“ und „Praktische Auswirkungen der Scharia auf die Gestaltung der Rechtsordnung“ gemeinsam diskutieren. Danach würde ich dann

die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten bitten, ihre Fragen zu den beiden Bereichen zu stellen. Jetzt möchte ich aber erst noch die drei anderen sachverständigen Frauen fragen, ob Sie noch etwas ergänzen wollen. Gut, Frau Prof. Othman bitte.

Prof. Norani Othman: Vielen Dank Frau Vorsitzende und vielen Dank Ihnen allen. Ich möchte noch etwas zum Thema des Blocks II „Praktische Auswirkungen der Scharia auf die Gestaltung der Rechtsordnung“ hinzufügen. Ich möchte das am Beispiel der Länder Ägypten, Tunesien, Nigeria, Iran und Malaysia tun.

Wenn man sich die Auswirkungen des moslemischen Familienrechts der Scharia auf die Bürger ansehen würde, ob es nun moslemische oder nichtmoslemische Frauen bzw. Männer sind, muss man sich drei grundsätzliche Fragen stellen.

Wenn man sich auf die Umsetzung der Scharia in der heutigen moslemischen Welt konzentriert, dann darf man nicht vergessen, dass das ein sehr komplexes Phänomen ist. Es gibt dort sehr viel Historisches aus der Kolonialzeit und aus der Zeit danach, was mit hineinspielt. Es geht aber auch darum, die kulturellen Wurzeln, die eigene Identität in den betreffenden Ländern wiederzufinden. Es gibt viele politische Strömungen, die einen authentischen Islam wiedererschaffen, und gleichzeitig auch viele Menschen, die ihre Identität wiederfinden wollten. Es gibt mindestens 55 islamische Länder und man muss zunächst einmal verstehen, wie die Struktur der Regierungen in diesen Ländern aussieht. Wichtig ist, sich über den Status des islamischen Rechts im Klaren zu sein, d.h. ob es sich im jeweiligen Fall um eine parlamentarische Demokratie handelt, ob es eine geschriebene Verfassung gibt, ob es nur im Familienrecht gilt, ob es sich wirklich um einen islamischen Staat handelt und auch das Strafrecht durch die Scharia bestimmt wird.

Dann muss man auch noch die politische und gesellschaftliche Basis der islamischen Bewegungen im Auge behalten. Ob diese den Islam wieder aufleben lassen wollen, ob es Fundamentalisten sind oder wie auch immer man diese Gruppierungen bezeichnen mag. Denn diese Bewegungen werden immer die Veränderung des islamischen Rechtes mitbestimmen, das zur Zeit der Unabhängigkeit bereits galt. Dort gibt es dann diese Diskussionen, die Herr Dr. Bielefeldt gerade angesprochen hat.

Bei den Punkten, die ich gerade aufgezählt habe, muss man natürlich auch die globale Entwicklung im Auge behalten. Malaysia wurde bisher immer als hochentwickeltes islamisches Land gelobt. In den letzten 20 Jahren haben wir in der Tat einen wirtschaftlichen Entwicklungsstand erreicht, der dazu geführt hat, dass es eine muslimische Mittelschicht in den Städten gibt. Aber das heißt nicht, dass es hier keine

Diskussionen mehr gäbe. Es heißt auch nicht, dass es innerhalb dieser gebildeten Mittelschicht keine Gruppierungen gibt, die diese Politisierung des Islams nicht mittragen. Das heißt ebenfalls nicht, dass man davor gefeit wäre, Rechte zu verabschieden, die Frauen diskriminieren. Das sind aber Themen, die wir sicherlich noch im Rahmen der heutigen Anhörung im Detail diskutieren werden. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Möchten Sie noch etwas ergänzen? Frau Dr. Tellenbach bitte.

Dr. Silvia Tellenbach: Es gibt im Augenblick eigentlich wenig zu ergänzen zu dem, was meine beiden Vorredner gesagt haben. Ich möchte Ihnen nur noch ein sehr eindrucksvolles Zitat der Islamwissenschaftlerin Gudrun Krämer darbringen, die hier an der Universität Berlin lehrt: *„Islam ist weitgehend das, was Muslime an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit als islamisch definieren und praktizieren.“* Die Spielart, was islamisch sein kann, ist sehr weit und bei uns besteht eine gewisse Gefahr, dass nur das als wirklich islamisch wahrgenommen wird, was zum fundamentalistischen Sektor gehört.

Dass es weite Kreise eines durchaus modern ausgerichteten Islamverständnisses gibt, das wird bei uns häufig so angesehen, als ob es etwas verwässert oder verwestlicht, aber jedenfalls nicht der wirkliche Islam ist, und das ist eine sehr problematische Einstellung, vor der wir uns unbedingt hüten sollten. Danke.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank Frau Dr. Tellenbach. Gibt es weitere Stellungnahmen dazu? Nicht. Dann noch einmal die Aufforderung an meine Kolleginnen und Kollegen, ihre Fragen jetzt nicht nur zu Block I „Grundsätzliche Fragen zum Verständnis der Scharia“, sondern auch zu Block II „Praktische Auswirkungen der Scharia auf die Gestaltung der Rechtsordnung“ zu stellen. Ich schlage vor, dass wir erst einmal die Fragen sammeln und dann eine Antwortrunde anschließen.

Bitte schön, Sie haben das Wort. Zunächst Kollege Gröhe und dann Kollege Bindig.

Abg. Hermann Gröhe: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ich habe sowohl zu Block I als auch zu Block II eine Frage. Aber zunächst einmal herzlichen Dank für die umfassenden Stellungnahmen.

Herr Dr. Bielefeldt, Sie beschreiben in Ihrer Antwort die Bewertung der säkularen Rechtsordnung als den zentralen Punkt der innerislamischen Debatte. Man könnte

dieses Thema sicherlich gleichzeitig als Zentralpunkt der interkulturellen Debatte bezeichnen, jedenfalls soweit sie von politischer und rechtlicher Relevanz ist. Sie formulieren sechs Positionen, von denen Sie sagen, dass diese idealtypisch sind. Sie haben allerdings nicht beschrieben, was vorherrschend ist, oder ob es Veränderungen gibt, wonach vielleicht eine Position im Vordringen befindlich wäre. Mich würde daher interessieren, weshalb Sie bei der 5. Position von einer prinzipiellen Anerkennung der säkularen Rechtsordnung ausgehen, sich also sehr weit auf ein Verfassungsverständnis zu bewegen, wie es uns prägt. Da würde mich interessieren, in welchem Umfang und in welchen Ländern dieses vertreten wird.

Mich interessiert auch die extreme Gegenposition, die Verwerfung der säkularen Rechtsordnung schlechthin, als Ausdruck von Gottlosigkeit. Im Hinblick auf die Beschreibung des Einflusses dieser Strömungen würde mich interessieren, ob sich dort signifikante Unterschiede bei der Zuordnung dieser Positionen aufzeigen, z.B. im Hinblick auf die Frage, ob es sich um eine innerschiitische oder innersunnitische, eine innerarabische oder um eine afrikanische bzw. asiatische Diskussion handelt.

Das Zweite, das Grundsätzliche, steckt ein bisschen in Ihrer 3. Position, im Hinblick auf die Situation der Muslime in der Diaspora. Aus Zeitgründen haben wir heute nicht die Möglichkeit, über wichtige Fragen des Islams in Deutschland zu diskutieren, die wir ein anderes Mal erörtern müssen bzw. bereits erörtert haben. Der Zentralrat der Muslime in Deutschland hat einmal formuliert, dass die Bejahung der säkularen Ordnung des Grundgesetzes deswegen ohne Probleme möglich sei, weil es für den überzeugten Muslim in Minderheitensituationen kein Problem sei, die Glaubensnormen in erster Linie als individuelle Lebensführungsnormen zu betrachten.

In einer Gesellschaft aber, in der die Muslime die Mehrheitsüberzeugung darstellen, würde aus dem religiösen Gebot ein Ordnungsgebot und nicht ein individuelles Lebensführungsgebot, was heißt, dass man folglich den säkularen Staat immer dann bejaht, wenn man in der Minderheit ist, aber nicht mehr, wenn man die Mehrheit stellt. Ich will jetzt gar nicht über die Frage diskutieren, wie repräsentativ diese Position im deutschen Islamrecht ist, sondern welche Rolle das in der innerislamischen Diskussion spielt.

Zu der Frage Mehrheiten und Minderheiten gehört auch, wie es sich bei Ländern verhält, in denen es Landesteile mit einer mehrheitsgeprägten und kulturellen Dominanz des Islams gibt, im Gegensatz zu anderen Landesteilen, in denen entweder Naturreligionen, Christentum oder durch konfessionelle und religiöse Mischung geprägte andere Situation vorrangig sind, beispielsweise in Ländern wie Nigeria, Sudan

oder anderen mehr. Wie geht in diesen Fällen der innerislamische Dialog mit der Situation in ein und dem selben Land bei so unterschiedlichen Vorgaben um? Das sind die Fragen, die sich von meiner Seite an Sie aber auch an unsere Expertinnen richten.

Ich schließe noch eine Frage an Frau Dr. Tellenbach an, im Hinblick auf die Gleichheitsfrage. Neben der Frage der säkularen Rechtsordnung stellt sich die Frage, ob eine Rechtsordnung, die sich stark an Glaubensgebote der Scharia orientiert, in einen prinzipiellen Konflikt mit Gleichheitsvorgaben unseres Menschenrechtsverständnisses bzw. des internationalen Menschenrechtsverständnisses gerät, eine prinzipielle Ungleichbehandlung nach Geschlecht oder Glaubensüberzeugung verbieten würde.

Sie haben darauf hingewiesen, dass es im Erb- und im Familienrecht eine deutliche Unterscheidung zwischen Nichtmuslimen und Muslimen gibt. Sie fahren dann fort, dass dies dagegen nicht im sonstigen Rechtsverkehr der Fall ist. Später kommen Sie dann aber noch einmal bei den Zeugen vor Gericht darauf zurück, dass in Ländern, wie z.B. Iran und Saudi-Arabien – durchaus Länder mit einer großen Außenwirkung – eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Zeugenstellung vorherrscht, wonach dort, in bestimmten Fragen des Kernrechts, der Zeuge ein Muslim sein müsste.

Mich würde interessieren, inwieweit solche Fragen Auswirkungen auf die Rechtsverfassung und den Rechtsverkehr insgesamt haben. Wie Sie, z.B. bei zivilrechtlichen Schadensersatzprozessen, beim Grundstückserwerbsrecht und anderem mehr, die Auswirkungen der unterschiedlichen Positionen im Gerichtsverfahren auf materielle Rechtsnormen und den Zugang zu deren Verwirklichung sehen. Ich meine, mich an eine iranische Parlamentsdebatte über das sogenannten „Blutgeld“ erinnern zu können, was im Grunde die zivilrechtliche Kompensation eines Tötungsdeliktes ist. Wenn dort nach Geschlecht oder Glauben unterschieden wird, dann geht das über die Fragen des Erb- und Familienrechts hinaus.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank Herr Kollege Gröhe. Ich bitte die Sachverständigen, die Fragenbestandteile, die Sie selber gerne beantworten möchten, zu notieren. Sie bekommen nachher ausreichend Zeit, hier in die Antwortrunde einzutreten. Wenn es Ihnen zuviel wird, geben Sie mir bitte ein Zeichen. Ich würde es befürworten, wenn wir eine gebündelte Fragerunde machen, da vielleicht der eine oder andere Aspekt auch noch aus einem anderen Blickwinkel beleuchtet wird. Herr Kollege Bindig bitte.

Abg. Rudolf Bindig: Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte den Sachverständigen zunächst für Ihre Ausführungen und die schriftlich vorgelegten Papiere danken, die sehr inhaltsreich für die Auswertung sind.

Meine erste Frage, die sich mit einem grundsätzlichen Problem beschäftigt, bezieht sich auf das, was Sie im Kern eben ausgeführt haben. Nämlich, dass die Scharia eine religiöse Lebensordnung ist und nicht gleichzusetzen ist mit islamischem Recht und schon gar nicht mit staatlichem Recht. Sie haben darauf hingewiesen, dass in einem Land, wo der Islam starken Einfluss hat, von der Geistlichkeit natürlich der Versuch unternommen wird, die staatliche Rechtsordnung stark nach dem islamischen Recht oder nach der Scharia auszugestalten.

Hier setzt nun der Kern meiner Frage an. Wie steht in wichtigen Grundfragen, die wir als notwendig für einen modernen Staat ansehen, das Verhältnis der Geistlichkeit zum Staat? Damit meine ich Prinzipien, Geltung des Rechtes, Gewaltenteilung, Anerkennung demokratischer Prozesse, also so wichtige Grundrechte und –werte, von denen wir sagen, dass sie einen modernen Staat prägen. Dazu gehört auch Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Medienfreiheit. Gibt es aus dem Islam heraus, aus der Scharia heraus, tiefgehende Spannungen, die einen säkularen modernen Staat nicht erlauben, oder ist es denkbar, dass es einen solchen modernen Staat auch in einer Gesellschaft, die weitgehend durch den Islam geprägt ist, geben kann?

Ferner interessiert mich die Frage, wie passt in ein solches System dann die Rolle von religiösen Gerichten hinein? Was haben diese für ein Rolle? Sind sie eher dem staatlichen oder dem religiösen Recht verpflichtet, oder sind sie eine Zwischenform? Wenn Sie das etwas präzisieren könnten.

Die Vorsitzende: Vielen Dank Herr Kollege Bindig. Ich rufe als nächsten den Kollegen Hoppe auf.

Abg. Thilo Hoppe: Auch von mir ein herzliches Dankeschön an die Expertinnen und Experten. Ich habe folgende Frage: Verschiedentlich wird behauptet, dass praktizierte Homosexualität in jedem Fall und in jeder Auslegungsform der Scharia verwerflich ist und unter Strafe gestellt werden muss. Ist diese verallgemeinernde Behauptung richtig oder gibt es Auslegungstraditionen, die von diesem Kurs abweichen?

Dann noch eine Frage, die Bezug nimmt auf das, was der Herr Kollege Gröhe bereits gesagt hat. Ist bei einer Rechtsordnung, die sich an der Scharia orientiert, schon von vornherein festgelegt, dass es auch Einschränkungen im Sorgerecht gibt? Ich spreche jetzt das Problem von Familien an, in denen ein Ehepartner Muslim ist und der andere Nichtmuslim. Wird das Sorgerecht von muslimischen Eltern durch diese Rechtsordnung eingeschränkt?

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank. Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger bitte.

Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger: Auch meinen Dank zuerst an die Expertinnen und Experten, dass Sie uns so fundierte und ausführliche Stellungnahmen zu dem wirklich sehr umfangreichen Fragenkatalog abgegeben haben. Ich hätte an Sie, Herr Dr. Bielefeldt, und an Sie, Frau Prof. Othman, ganz konkret eine Frage. Wieweit gibt es in den in Block II genannten Staaten Verfassungen mit Aussagen des Verhältnisses zum Koran und zur Scharia? Ich frage das vor dem Hintergrund, dass in Afghanistan die Beratungen zu einer Verfassung in ein konkretes Stadium getreten sind, in dem über Formulierungen beraten wird, was in die Artikel aufzunehmen ist, so dass letztendlich über allem dann der Koran stünde. Mich würde interessieren, wie das für die hier genannten Staaten gilt?

In welcher Konkretheit ist unter dem Aspekt der Frage 5 im ersten Komplex „Wer ist zur verbindlichen Auslegung befugt“ etwas gesagt, wenn es eine geschriebene Verfassung gibt? Wie verhält es sich dann mit der Rechtssprechung und der Gerichtsbarkeit? Mich interessiert insbesondere die Anwendung und Entscheidung in ganz konkreten Fällen, wie auch in Teil II aufgeführt. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Ich möchte jetzt noch zwei Kollegen das Wort geben. Das ist zum einen Kollege Haibach und zum anderen Kollegin Graf. Danach möchte ich diese Fragerunde beenden, weil wir bereits schon ein ganzes Bündel an Fragen haben. Herr Kollege Haibach bitte schön.

Abg. Holger Haibach: Auch von mir noch einmal herzlichen Dank. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Bielefeldt. Sie haben, wenn es um die Scharia geht, immer pointiert von einem politischen Deutungskampf gesprochen. Mich würde interessieren, wie Sie in diesem Zusammenhang, was Sie in Ihren Unterlagen sehr nach-

vollziehbar dargestellt haben, „politisch“ definieren? Wie verhält es sich dann mit der Abgrenzungsproblematik?

Die zweite Frage richtet sich an Frau Dr. Yassari und Frau Dr. Tellenbach. Sie haben beide erläutert, welche Auswirkungen die Scharia am Beispiel des Iran u.a. auf das Familienrecht hat. Mich würde mit Bezug auf die Unterscheidung zwischen den Buchreligionen und den anderen Religionsgemeinschaften interessieren, ob es, wenn es sich um eheliche Verbindungen von Muslimen mit Nichtmuslimen handelt, dort auch einen Unterscheid zwischen den Buchreligionen und den anderen Religionsgemeinschaften gibt?

Die Vorsitzende: Danke schön Herr Kollege Haibach. Frau Kollegin Graf bitte.

Abg. Angelika Graf: Auch von meiner Seite herzlichen Dank für Ihre punktierten Ausarbeitungen zu den Fragen, die wir Ihnen gestellt haben. Herr Dr. Bielefeldt, Sie haben die Interpretationsvielfalt des Islams angesprochen, haben dort auch auf die Differenzen zwischen den neotraditionalistischen und eher modernistischen Strömungen hingewiesen. Das Familienrecht ist eines der Punkte, an denen man das besonders gut festmachen kann. Dort spielen aber bei all den Gesprächen, die wir in der Vergangenheit auf unseren Reisen geführt haben, immer wieder die Traditionen hinein, die mit dem Islam relativ wenig zutun haben.

Ich denke, dass es ganz wichtig ist, dass wir in dieser Anhörung auch noch einmal mündlich herausarbeiten, wo die Unterschiede zwischen den Traditionen und dem gesellschaftlichen Hintergrund liegen und dem, was durch den Islam festgelegt ist. Dies betrifft insbesondere auch die Rolle der Frauen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie an diesem Knackpunkt festmachen könnten, wo sich die wirklichen Gefahren im Bezug zum Islam für die Menschenrechte der Frauen von den Gefahren, die aus den Traditionen in den entsprechenden Ländern kommen, abgrenzen. Ich denke, wir sollten uns auch Gedanken darüber machen, wie Reformen, die z.B. in Marokko stattgefunden haben, in diesem Zusammenhang einzuordnen sind. Welche Reformen sind in islamischen Staaten für die Menschenrechte von Frauen möglich? Was wird durch den Islam abgedeckt? Was ist etwas, das nur noch mit der staatlichen Ebene zu tun hat und nicht mehr mit dem Islam?

Ich habe noch eine weitere Frage, die im Zusammenhang mit der Verfassung in Afghanistan steht. Frau Leutheusser-Schnarrenberger hatte das bereits angesprochen. Bei der Festlegung der Verfassung in Afghanistan geht es im Augenblick u.a. darum,

dass in diese Verfassung folgender Satz aufgenommen wird: „Männer und Frauen sind gleich.“ Also nicht gleichwertig, sondern vor dem Gesetz gleichberechtigt. Inwieweit wäre eine solche Verfassung dann auch bindend für das Familienrecht in Afghanistan?

Dann habe ich noch eine ganz andere Frage an Herrn Dr. Bielefeldt. Herr Gröhe hat schon die Situation in der Diaspora angesprochen. Können Sie Unterschiede zwischen der Situation in der Diaspora der Muslime in Europa und der Situation in der Diaspora z.B. in asiatischen oder afrikanischen Ländern ausmachen? Sind dort deutliche Unterschiede in der Ausprägung des Islams in der Diaspora festzustellen?

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank Kollegin Graf. Das ist schon ein ganzer Strauß an Fragen. Ich überlasse es Ihnen, sehr geehrte Damen, sehr geehrter Herr Dr. Bielefeldt, die Fragen zu beantworten, für die Sie besondere Kompetenz haben oder die Ihnen besonders wichtig sind.

Ich fange nun einfach mit Ihnen, Herr Dr. Bielefeldt, an. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Dr. Heiner Bielefeldt: Das ist ein bunter Strauß aus sehr dornigen Pflanzen. Ich bin natürlich nicht kompetent, dies alles zu beantworten, und ich will mich jetzt nicht nur hinter der engen Zeitstruktur dieser Anhörung verstecken. Wenn wir das Thema so abstrakt formulieren, dann sind über 50 Länder der Welt davon betroffen, was bedeutet, dass wir doch sehr „à la carte“ herangehen müssen.

Ich würde gerne „rückwärts“ antworten. Zur Frage von Frau Graf, wie das Verhältnis von Religion und Tradition ist, würde ich sagen, die Grenze dazwischen zu ziehen ist selber Bestandteil des Deutungskampfes. Es ist ganz typisch, dass insbesondere eher modernistische Bewegungen ganz großen Wert darauf legen, dass das nicht der authentische Islam ist, sondern das sind bestimmte patriarchalische Traditionen. Ich kann von außen diese Grenze nicht ziehen. Ich kann nur feststellen, dass genau um diese Grenze ein Kampf stattfindet zwischen dem, was Religion – sprich Islam – ist, und dem, was Kultur und was Tradition ist. In der Außenbeobachtung und vielleicht auch in der Mentalität vieler Menschen verschmilzt das miteinander. Aber diejenigen, die darum bemüht sind, neue Freiräume zu erkämpfen, die legen Wert auf Differenzierung, und diese Grenze bewegt sich zum Teil sehr dramatisch.

Damit bin ich im Grund auch schon bei der Frage von Herrn Haibach. Ich habe mehrmals den Begriff ‚politischer Deutungskampf‘ aufgebracht. Das heißt natürlich

nicht, dass dieser Deutungskampf immer im Medium des Politischen stattfindet. Zum Teil sind es eher interne, religiöse Verständigungsprozesse. Das Politische als Raum öffentlicher Debatte muss zum Teil auch erst als eigenständiger Raum etabliert werden. Dazu müsste man jetzt wirklich die einzelnen Länder durchgehen und feststellen, wo das wie der Fall ist. In einem Land wie dem Iran z.B. ist das bereits sehr weitgehend der Fall. Man ist überrascht, wie im Medium des Politischen in der Öffentlichkeit über diese sensiblen Fragen gestritten wird, von Menschen, die dabei große Risiken an Leib und Leben eingehen. Als Beispiel nenne ich Shirin Ebadi. Seitdem die Friedensnobelpreisträgerin nun als eine Frau bekannt geworden ist, die für die moderne Islaminterpretation, für Frauen-, Kinder- und Menschenrechte einsteht, kann eigentlich niemand mehr die Frage abstrakt stellen, ob der Islam in der Lage ist, die Menschenrechte zu akzeptieren. Diese Frage ist vom Tisch. Wir können es sehen, wir können es sozusagen leibhaftig greifen, dass die Möglichkeit besteht. Ob es immer intellektuell nachvollziehbar ist, ist eine völlig andere Frage. Ob wir den selben Weg beschreiten würden, lassen wir völlig offen. Aber da es möglich ist, dies in einer Person zusammenzubringen, zu sagen: „Ich bin eine muslimische Frau, ich trete für Frauenrechte ein und nehme dafür sogar das Gefängnis in Kauf“, sollten wir diese Frage so abstrakt nicht mehr stellen. Im Grunde wäre es eine Kränkung all derjenigen, die diesen Kampf betreiben. Die „Sisters in Islam“ machen es in Malaysia in ihrer Weise ähnlich.

Nun zur Frage von Frau Leutheusser-Schnarrenberger, Stichwort Schariaverweise. In vielen, ja beinahe allen Verfassungsordnungen arabischer Staaten, nicht der islamisch geprägten Staaten, finden Sie einen Schariaverweis. Meistens in einer der ersten Artikel der Verfassung. Dort steht dann beispielsweise, dass die Scharia Quelle oder die Hauptquelle der Gesetzgebung ist. Heutzutage heißt es aber meistens, dass das, was das konkret bedeutet, durch einen Gesetzgeber festgelegt werden muss. Seit dem 19. Jahrhundert ist hier sozusagen ein Prozess der Verstaatlichung der Scharia, bzw. von Teilbereichen der Scharia erkennbar. Es konzentriert sich insbesondere in den Bereichen Familien- und Erbrecht. Das zu konkretisieren ist im Allgemeinen heutzutage die Sache staatlicher Organe.

Es gibt einige Staaten, in deren Gerichtsbarkeit separate Scharia-courts existieren. In den meisten Staaten ist es aber so, dass eine Schiene der Gerichtsbarkeit existiert und dann bei bestimmten Sachfragen - z. B. im Familienrecht - Schariarecht de facto zur Geltung kommt.

In manchen Staaten ist es auch möglich, dass Nichtmuslime das anders regeln, wobei im Zweifelsfall die Scharia dann Vorrang hat.

Die Frage der Homosexualität finde ich ganz wichtig. Wir dürfen nicht vergessen, dass in vielen islamisch geprägten Ländern massive Diskriminierungen stattfinden bis hin zur Androhung der Todesstrafe. Es ist ein ganz wichtiger, aber auch ein besonders schwieriger Punkt in der Menschenrechtsdiskussion. Ich habe eingangs betont, dass vieles möglich ist. Hier jedoch muss man sagen, dass noch nicht so viel möglich ist. Bislang treffen sich muslimische Homosexuellengruppen im Allgemeinen beispielsweise im virtuellen Raum. Aber denkbar für die Zukunft des Islams ist natürlich manches.

Jetzt zu den sehr prinzipiellen Fragen von Herrn Gröhe und Herrn Bindig. Die Türkei hat eine Kulturrevolution von Oben, die einen strammen Staatslaizismus hervorgebracht hat, nicht so ganz verarbeitet. Da geht es um die Frage, wie sich das mit Selbstverständnis einer Gesellschaft, die eben auch islamisch geprägt ist, verhält.

Im Iran haben wir sozusagen das Gegenteil. Hier haben wir eine Revolution unter ganz anderen Vorzeichen. Man sucht nach Auswegen. Säkulare Modelle von Staat und Recht können dort interessant werden. Diese müssen dann aber auch noch theologisch begründet und verarbeitet werden.

Die von Herrn Gröhe aufgebrachte Frage, wie man das nun genau quantifizieren kann, ist im Grunde in der Allgemeinheit so kaum zu beantworten. Ich würde dennoch sagen, dass die prinzipielle und reflektierte Anerkennung oder Würdigung eines säkularen Staates und Rechts unter islamischen Vorzeichen eine Sache intellektueller Minderheiten ist. Das setzt voraus, dass man mit diesem schwierigen und an sich auch historisch sehr belasteten Säkularitätsbegriff distanziert und differenziert umgehen kann. Das zu leisten ist nicht einfach.

Ich würde aber im Gegenzug sagen, dass das scharfe ideologische Gegenprogramm zum säkularen Staat zum Teil von intellektuellen Islamisten artikuliert wird, die in vielen Ländern ihre Bodenhaftung etwas verloren haben. Was man argumentativ dazwischen findet, ist sozusagen die Tendenz, aber auch Fähigkeit von Menschen, sich in Verhältnissen zu arrangieren. Das heißt, man braucht auch Erfahrungen, man darf die lebenswichtige Adaptionfähigkeit auch des Islams nicht unterschätzen. Von daher wird dann auch die Erfahrung der Diaspora schon ganz interessant. Wie lernt man ein System wie dieses kennen? Wie erlebt man die Möglichkeiten religiöser Betätigungen? Wie verarbeitet man das prinzipiell? Ich bin ganz Ihrer Meinung, dass der Zentralrat der Muslime mit seiner Erklärung sehr halbherzige und windige Formu-

lierungen vorgebracht hat. Aber es gibt offenbar auch Punkte, wo man gesagt hat, dass es einen gewissen Durchbruch gab. Die Verarbeitung solcher Erfahrungen setzt erst in jüngerer Zeit ein. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass man diese lebenswichtige Komponente nicht unterschätzen darf.

Manchmal ist es interessant, den Rückblick auf die eigene Geschichte zu nehmen. Man muss dazu nicht einmal hundert Jahre zurückgehen. Vor fünfzig Jahren hätte man gut sagen können, dass der Katholizismus nie seinen Frieden mit den Menschenrechten machen würde, am allerwenigsten mit den Frauenrechten. Die Religionsfreiheit war auch dort ein ganz heißes Thema. Man hätte autoritative Dokumente aus dem Vatikan zitieren können. Die gibt es und ich kenne sie auch. So etwas Hartes lässt sich nicht so leicht überbieten und es hat sich trotzdem verändert. Es haben Lernprozesse stattgefunden, bei denen die Amerikaner eine große Rolle innerhalb der katholischen Kirche gespielt haben. Man machte sozusagen andere Erfahrungen als z.B. in Frankreich oder im vom Kulturkampf geprägten Deutschland. Solche Prozesse sind historisch möglich. Es hat sich doch einiges bewegt. Nicht in der Schwulenfrage, aber doch in anderen Fragen. Das sich im islamischen Kontext viel bewegt, ist einfach mit den Händen zu greifen und wird symbolisch durch eine Person wie Shirin Ebadi repräsentiert.

Allerletzter Punkt. Es ist, glaube ich, bereits von Frau Dr. Tellenbach gesagt worden, dass es ganz wichtig ist, für diese Menschenrechtsfragen nicht den Islam zum Schlüsselproblem und auch nicht zur Schlüssellösung zu machen. Darüber sollten wir vielleicht später noch einmal eingehender reden. Danke erst einmal.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank, Herr Dr. Bielefeldt. Ich gebe das Wort sofort weiter an Frau Prof. Othman und bitte Sie um Ihr Statement zu den vielen Fragen.

Prof. Norani Othman: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Das sind ja sehr schwierige Fragen von sechs verschiedenen Fragestellern. Ich glaube ich werde mich auf den Kern dieser sechs Fragen konzentrieren.

Im Kern geht es hier um die Scharia einerseits und andererseits darum, was ein islamischer Staat ist. Ich möchte das wiederholen, was viele muslimische Denker heute sagen. Sie sagen, dass der islamische Staat ein Mythos ist. Die meisten islamischen Länder haben seit ihrer Unabhängigkeit ein westliches Modell des Nationalstaats angenommen. Wenn man aber in die Geschichte des Islam blickt, findet man dort viele Monarchien und Dynastien. In dieser gesamten Debatte um islamische

Staaten gibt es immer Verwechslungen, was die verschiedenen Interpretationen anbelangt. Da gibt es zum einen die politischen Islamisten, die sagen, dass wir, wenn wir wirklich islamisch sein wollen, einen islamischen Staat brauchen. Aber was ist dann das Modell? Sie sagen, dass wir uns die Verfassung von Medina anschauen sollen. Aber was ist das für eine Verfassung? Ist es damals vielleicht nur ein Vertrag gewesen? Der Prophet wollte damals als Oberhaupt eines Stadtstaates sicherstellen, dass es Toleranz gibt und dass die unterschiedlichen Religionen akzeptiert werden. Kann man das, was es damals in der Frühgeschichte gab, einfach auf einen modernen, islamischen Staat übertragen? Wenn man sich diese Diskussion anschaut, dann ist das – wie meine Kollegen bereits gesagt haben – nichts Neues. Es hängt alles von der Interpretation ab. Kein Wort, kein Satz existiert im Vakuum. Diejenigen, die das jetzt interpretieren, sind auch nur Menschen. Sie sind ihrerseits in ihrem Kontext zu betrachten.

Fragen wir uns also, was der Koran ist. Der Koran besteht aus 7.000 Versen. Wie viele davon haben einen Rechtsbezug? Das sind höchstens 70 oder 80. Sagen diese Verse dann, wie genau das Recht aussehen soll? Nein, das tun sie nicht, jedenfalls nicht explizit. Dort geht es um Dinge aus dem Kontext des Lebens des Propheten Mohammeds. Ob sich das auf die heutige Zeit anwenden lässt, das ist die Frage. Es gibt dort auch die ersten 10 Jahre im Leben des Propheten, wo es um die Menschen und die Toleranz geht. In der damaligen Zeit war sehr viel die Rede von den Menschen aus verschiedenen Stämmen und Religionen und dass man mit diesen Unterschieden leben müsste.

Das bringt uns dann wieder zum Kern der Frage, über wessen Islam wir sprechen. Wer ist der Sprecher des Islams? Da muss ich wiederholen, dass der Islam nicht nur die Anwendung der Scharia oder des Hudud ist. Es gibt sehr viel mehr Dinge, die sich in einem modernen Kontext interpretieren lassen, die nicht den Menschenrechten und den heutigen Menschenrechtsinstrumenten widersprechen. Wenn es also um die verbindliche Auslegung geht, gibt es entsprechende Kleriker oder Juristen dafür. Es gibt klassische, orthodoxe Auslegungen, aber auch moderne Auslegungen. Wenn man sich aber die Geschichte des Islam anschaut, hat es dort keine Frauen gegeben, die an der Auslegung und Interpretation beteiligt waren. Es war ein islamisches Patriarchat, genauso wie es im Judentum und im Christentum ein Patriarchat gegeben hat. Das Patriarchat ist etwas universelles, es ist nichts islamisches. Es gibt auch ein säkulares Patriarchat und einen Fundamentalismus, auch einen säkularen Fundamentalismus.

Es geht hier also um folgendes: Der Islam behauptet, ewig und eine Lebensart zu sein. Da kann man natürlich nicht zwischen Politik und Religion trennen. Wenn man sich aber die klassische Geschichte des Islam vor Augen führt, in dem es um den Aufstieg der islamischen Kultur und der Zivilisation geht, dann hat es dort immer eine Trennung zwischen Kirche und Staat gegeben. Es hat immer eine langsame Entwicklung politischer System gegeben, wie z.B. im Irak, in Syrien, oder auch im Iran.

Das Problem ist also, dass die muslimische Zivilisation heute mit dieser ganzen historischen Last umgehen muss. Die Modernisierung der muslimischen intellektuellen Kultur im Rahmen eines islamischen Staates ist eine große Herausforderung. Was ist ein islamischer Staat? Wie kann man in einem islamischen Staat die Scharia umsetzen und säkulare Aspekte einfließen lassen?

Dann gibt es weitere Themen wie die Steinigung beispielsweise. Das hat natürlich auch einen historischen Ursprung und basiert auf entsprechenden Auslegungen. Da geht es darum, wie man das Ganze versteht und auf die heutige Welt anwendet. Wenn wir islamische Bewegungen jetzt einmal außen vorlassen, dann sieht man verschiedene Dinge. Auf der einen Seite steht der Iran, der alles auf der Grundlage des Islam machen möchte und auf der anderen Seite ein säkularer Staat, die Türkei. Dazwischen gibt es dann noch Staaten wie Malaysia, Ägypten und Indonesien, wo es säkulare, westlich basierte, geschriebene Verfassungen gibt. Die Frage ist aber, widerspricht diese Verfassung den Prinzipien des Islam?

Es ist immer ein Kampf, ein Wettbewerb, der glücklicherweise für den größten Teil der nichtislamischen Welt seit der Reformation, seit der Aufklärung überwunden ist. Wir jedoch stehen immer noch ganz am Anfang. Wir in der islamischen Welt und auch in meinem Land sind noch dabei, den richtigen Weg zu finden. Das ist hier der Dreh- und Angelpunkt. Für mich als Muslimin ist es wichtig, die Menschenrechte so zu sehen, dass sie mit dem Islam in Einklang gebracht werden, so wie das in der modernen Welt heute geschieht. Aber das ist natürlich ein ganz schwieriger Kampf.

Frau Graf, Sie haben angesprochen, dass es im Koran vieles gibt, was problematisch ist. Ich finde es problematisch, dass Frauen nur halb soviel erben wie Männer. In Malaysia habe ich mit 400 Familien gesprochen. In 90 % dieser Haushalte waren die Frauen am Broterwerb beteiligt. Wie kann es dann sein, dass die Frauen später nur die Hälfte erben? Das ist nicht gerecht. Wir, die Modernisten, denken, dass wir hier auf historischer Grundlage einen Weg finden können, um gegen diese alte Interpretation anzugehen. Denn dieser Kontext entstand ja damals in einer nichtkapitalisti-

schen Welt, vor 1.400 Jahren. Damals waren die Traditionen ganz anders. Die Enkelinnen des Propheten haben damals auf andere Art ihre Rechte durchgesetzt, was Erbe oder Scheidung anbelangte. Damals galten diese Gesetze nur, wenn kein Testament vorlag. Auch das Scheidungsrecht war damals in einem ganz anderen Kontext zu sehen. Auch damals gab es Bestrebungen dahingehend, dass Frauen gleichviel erben sollen wie Männer. Das ist ein Kampf der immer weiter geht. Das schafft ein schlechtes Image, denn die Presse hat teilweise die Tendenz, die interessanten, kontroversen Punkte aufzugreifen und darüber zu schreiben.

Wie auch immer, es ist ein schwieriger Prozess, ob es jetzt um das Erbrecht geht, den Status der Frauen oder um den Status von Nichtmuslimen in einer muslimischen Gesellschaft. Ich bin zuversichtlich, dass es uns gelingen wird, diese Rechte innerhalb des Rahmens eines allgemeineren, eines aufgeklärteren Islam durchzusetzen. Dies alles würde auf der Grundlage der Verse der ersten 10 Jahre des Propheten basieren.

In Kuala Lumpur gab es vor kurzem eine kontroverse Diskussion über Homosexuelle und HIV. Es handelte sich um eine Aids-Konferenz, bei der über Homosexualität geredet wurde. Der modernistische Ansatz war, dass es keine Bestrafung für Homosexualität geben darf. Es wurde diskutiert, ob Homosexualität eine Frage der Sozialisation oder genetisch veranlagt sei. Solange das nicht geklärt ist, fordern die Moderaten, darf es auch keine Bestrafung für Homosexuelle geben. Die Ehe allerdings, wie wir sie unter der Scharia kennen, ist nur zwischen Heterosexuellen erlaubt. Die Schwulenehe funktioniert aus Sicht des Islams nur in der westlichen Welt. Wie auch immer, auch das sind schwierige Fragen. Man muss dort trennen zwischen der Interpretation des Textes und den gesellschaftlichen Strömungen. Es gibt dort diejenigen, die durchaus opportunistische Auslegungen anstreben, die an die Macht wollen und die die Kontrolle über andere Menschen ausüben wollen.

Ich glaube, ich habe jetzt erst einmal genug gesagt. Wenn ich irgendetwas vergessen haben sollte, dann sprechen Sie das doch bitte nachher noch einmal an. Ich möchte es zunächst dabei belassen. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank Frau Prof. Othman. Ich gebe nun Frau Dr. Yassari das Wort.

Dr. Nadjma Yassari: Ich werde mich bei den vielen Fragen auf den Iran konzentrieren und dann auf die einzelnen Fragen eingehen.

Was über die Kulturrevolution in der Türkei gesagt worden ist, das kann man auch bisweilen auf den Iran anwenden. Wenn man sich die moderne Privat- oder Rechtsordnungsgeschichte des Irans ansieht, so fängt sie vor ca. 100 Jahren, im Jahre 1905, an. Man kommt zu einer Situation, wo die Moderne den Iran einholt und einen Reformbedarf sieht. In den 20er und 30er Jahren wurden Kodifikationen im Iran eingeführt, das Zivil-, das Handelsgesetzbuch usw. In den 40er Jahren ist der Iran rechtlich mit einigen Instrumenten ausgestattet worden. Der Sprung in die Moderne wurde 1936 durch das Verbot zur Verschleierung der Frauen versucht, d.h. ab diesem Zeitpunkt durfte man auf den Straßen im Iran nicht mit Kopfbedeckung gehen. 1941 wurde dieses Verbot aufgehoben und den Menschen wurde überlassen, wie sie sich kleiden wollen. 1979 wurde es wieder geboten, d.h. seit den 80er Jahren müssen sich die Frauen im Iran wieder verschleiern. Ich erzähle Ihnen das, um zu zeigen, dass diese Länder auf der Suche nach einer Identität sind. Sie suchen einen Weg in die Moderne, eine Kombination zwischen modernem islamischen Recht und - gerade im Iran - sehr stark ausgeprägten Traditionen und patriarchalischen Strukturen.

Die Rechtsordnung im Iran ist nicht seit 20 Jahren, sondern seit Anbeginn interreligiös gespalten. Das bedeutet, dass man zwischen den Geschlechtern und Religionen Unterschiede sieht und in der Rechtsordnung auch so verfasst und verankert hat. Insbesondere im Familien- und Erbrecht unterliegen die anerkannten Religionsgemeinschaften ihrem eigenen Recht. Es wird nicht als Diskriminierung gesehen, sondern im Gegenteil als Zeichen einer Religionsfreiheit gewertet, dass das Familien- und das Erbrecht als integraler Teil der Religion verstanden wird und diesen Menschen anerkennt, dass sie nach ihren eigenen Normen beurteilt werden. Ich hatte zu diesem Thema ein sehr kontroverses Gespräch mit einer syrischen Anwältin, die völlig erbost darüber war, dass in Deutschland lebende Muslime nicht dem islamischen Recht unterstehen und die Religionsfreiheit in Europa nicht entsprechend durchgesetzt sei.

Zur Gesellschaft im Iran muss man, bezüglich dieser Mischung zwischen islamischem Recht und den Traditionen, grundsätzlich sagen, dass wir bei allen Gesprächen immer zu einem Blick in die Vergangenheit tendieren. Nur: Wir sind jung, wir wollen in die Zukunft schauen und wir wollen Perspektiven für die Zukunft. Diese Perspektiven müssen sich natürlich an universellen Gedanken orientieren, die es überall auf der Welt gibt. Ich plädiere nicht dafür, dass die Menschenrechte ein Produkt der westlichen Welt sind und jetzt in die islamische Welt transplantiert werden

müssen. Wenn wir uns die Gesellschaft im Iran ansehen, dann sind wir eine Gesellschaft, die zu 75% unter 35 Jahre alt ist, die kaum Erinnerungen hat an die Gründe, die zur Revolution im Iran geführt haben und bei denen die Revolutionsparolen auch nicht mehr so ziehen. Es ist eine Generation, die gesehen hat, dass ihre eigene Religion, und der Iran ist eine religiöse Gesellschaft, nicht die Antworten für ihre Probleme bieten kann. Ich kann ihnen sagen, die Probleme und Wünsche der Jugend im Iran sind die gleichen, wie die der Jugend überall auf dieser Welt. Vielleicht kulturell gefärbt, trotzdem haben sie die gleichen Ansprüche. Diesen Ansprüchen muss nun ein Staat gerecht werden, der mit einem Gerechtigkeitsanspruch an die Macht gekommen ist. Nämlich mit der Idee, dass uns durch die Unterwerfung, der islamische Weg die Gerechtigkeit bringen wird. Leider hat er das nicht gemacht. Ich will offen lassen, woran es liegt. Es ist nur so, dass, wenn Sie eine Religion zur Norm erklären, was heißt, dass die Religion uns alle retten und uns den richtigen Weg zeigen wird, wird die Religion für alles verantwortlich gemacht, z.B. für Stromausfälle oder für Schwierigkeiten bei der Müllabfuhr.

Der Iran ist auch insofern interessant, da er im Gegensatz zu den anderen arabischen Ländern als einziges Land diese Erfahrung gemacht hat. Die Oppositionen oder die Reformströmungen, die das Land verbessern wollen, sind eher liberal orientiert. Sie versuchen eine Neuinterpretation des orthodoxen, schiitischen Islams, der an sich sehr konservativ in der Ausprägung ist. Viele Intellektuelle haben sich auf ihr Banner geschrieben, die Religion zu retten. Es geht gar nicht darum, den Staat zu säkularisieren und die Religion zu dämonisieren, sondern man sagt, dass man die Religion retten muss, indem man sie aus den Händen der Politik und der Instrumentalisierung nimmt.

Es gibt die Teilung anhand von Geschlecht und Religion. Mohssen Kadivar hat vor einer Woche in einer Tageszeitung einen Artikel veröffentlicht. Mohssen Kadivar ist ein iranischer Intellektueller, der auch Probleme mit der Regierung gehabt hat. Er sagt, im geschichtlichen Islam gibt es vier Kategorien von Menschen. Die erste Kategorie sind die Schiiten, die zweite Kategorie sind alle anderen Muslime, die dritte Kategorie beinhaltet Angehörige der Buchreligionen und unter die vierte Kategorie fallen alle anderen, die keine Religion haben, wie z. B. die Baha'i die im Iran nicht anerkannt sind. Das führt auch dazu, dass Aussagen religiöser Minderheiten – etwa 2% der iranischen Bevölkerung – vor dem Strafgericht nicht zugelassen sind, genauso wenig wie Frauen.

Allerdings ist es bei den Frauen etwas differenzierter, es gibt verschiedene Delikte, bei denen Frauen nicht aussagen dürfen. Es gibt Kategorien, in denen Frauen nicht aussagen dürfen, in anderen dürfen sie nur in Verbindung mit der Aussage eines Mannes aussagen. Hierbei ersetzt die Aussage von zwei Frauen die eines Mannes. Es gibt aber auch Kategorien, in denen Frauen aussagen dürfen.

Auch bei der Frage nach der Rolle von religiösen Gerichten muss man die Geschichte berücksichtigen. In den meisten islamischen Ländern gibt es eine Geschichte der Kapitulationssysteme, was bedeutet, dass die Kolonialmächte ihre eigenen Gerichte hatten und nicht unter die Gerichtsbarkeit des jeweiligen Landes gefallen sind, in dem sie sich aufhielten. Dadurch entwickelte sich das duale System und für die Einheimischen gab es wieder andere Gerichte. Für den Iran kann ich sagen, dass die Pahlavi-Könige sehr bald, in ihrem politischen Anspruch das Land zu kontrollieren und zu konsolidieren, staatliche Gerichtsordnungen erlassen hatten. Das gilt auch für das Familien- und Erbrecht. Seit vielen Jahrzehnten gibt es im Iran in diesem Sinne keine religiösen Gerichte mehr. Was religiös ist, ist zum einen, dass das Familienrecht religiös geprägt ist. D.h. das kodifizierte, seit 1935 anwendbare Zivilgesetzbuch im Bereich des Familienrechts ist islamisch-ethisches Familien- und Erbrecht.

Ein anderes religiöses Element ist die Möglichkeit, dass man einen religiös ausgebildeten Richter hat. Dem Familiengericht im Iran kann jemand vorsitzen, der entweder ein rechtswissenschaftliches Studium beendet hat, also eine Prüfung gemacht hat und Richter geworden ist, oder jemand, der in der Theologie ausgebildet worden ist. Ich komme nun zu der Frage nach dem Sorgerecht.

Nehmen wir den Fall, in dem ein iranischer Ehemann mit einer nichtiranischen Ehefrau in Deutschland verheiratet ist. Dann findet das deutsche Recht vor einem deutschen Gericht Anwendung. Probleme können entstehen, wenn der muslimische Elternteil mit diesem Kind in den Iran fährt, weil dann das deutsche Gerichtsurteil nicht anerkannt wird. Grundsätzlich sagt das iranische ZGB explizit, dass ein nichtmuslimischer Elternteil nicht das Sorgerecht über ein muslimisches Kind ausüben darf. In der Konstellation, die am meisten vorkommt, haben wir die nichtmuslimische Mutter, die das Sorgerecht insofern ausüben darf, als dass sie das Kind nicht dem Islam entfremdet, d.h. sie darf keine religiöse Erziehung an dem Kind vornehmen. Das kommt im Iran aber sehr selten vor. Es gibt dort nämlich sehr starre Altersgrenzen, wonach die Jungen bis zu ihrem zweiten und die Mädchen bis zu ihrem siebenten Lebensjahr prioritär sorgerechtlich der Mutter und danach dem Vater zugesprochen werden.

Ich wollte dann noch etwas über die Verankerung der Scharia in den Verfassungen sagen. Wie Herr Dr. Bielefeldt bereits erwähnte, gilt in den meisten arabischen Ländern folgendes: *„Die Grundsätze der Scharia sind die Hauptquelle der Gesetzgebung.“* Das an sich ist irrelevant, die Frage ist immer, wie es angewandt wird. Tunesien z.B. bekennt sich auch zum Islam als Staatsreligion, aber Tunesien hat auch das progressivste Familienrecht überhaupt. Seit 1956 gibt es die Gleichberechtigung von Mann und Frau in jeglicher Hinsicht. In den letzten Monaten überlegte sich die tunesische Regierung, ob sie auch das Erbrecht reformiert, um die Ungleichbehandlung von Töchtern und Söhnen zu beseitigen.

In Ägypten gibt es einen Artikel 2 der Verfassung, der besagt, dass die islamische Scharia die Hauptquelle des Rechts ist. Nur, wenn sie einen Franchise-Vertrag vor Gericht verhandeln, dann hat der Islam keine Antworten darauf. D.h. es gibt keine Möglichkeit, islamisches Recht vermehrt anzuwenden, weil im islamischen Recht diese Antworten nicht zu finden sind. Ägypten hat einen Verfassungsgerichtshof, der diese Sachen überprüft.

Interessanter Weise gibt es sehr viel Lobbying von ägyptischen islamistischen Gruppierungen, die versuchen, den Staat dazu zu bewegen, den Begriff ‚islamisches Recht‘ oder die Grundsätze der Scharia zu definieren. Dort wurden z.B. Zinsvereinbarung hingebacht und gesagt, dass Zinsen nach islamischem Recht verboten aber im ägyptischen ZGB erlaubt sind. Das Verfassungsgericht hat sich dadurch aus der Affäre gezogen, in dem es gesagt hat, dass der Art. 2 der Verfassung 1980 verfasst worden ist, die Zinsvereinbarung aber stammt aus dem ZGB von 1949 und vergangene Gesetze werden nicht auf Islamkonformität überprüft. Der Verfassungsgerichtshof hat sich dadurch einen Spielraum geschaffen, in dem er gesagt hat, dass die Grundsätze der Scharia jene Grundsätze meinen, die unantastbar sind, die sozusagen im Koran explizit vorkommen. Bei allem anderen sei eine Wandlung möglich.

Beispielhaft ist der Fall des Vaters, der seine Tochter in die Schule geschickt und ihr einen Merob aufgesetzt hatte. Merob bedeutet, dass von der Tochter nur die Augen sichtbar waren, sie hatte also einen Gesichtsschleier. In der ägyptischen Schulordnung steht, dass Mädchen ein Kopftuch tragen dürfen aber ihr Gesicht muss frei sein, damit man sie erkennen kann. Der Vater hatte geklagt, dass seine Tochter mit dieser Gesichtverschleierung in die Schule gehen darf. Das Urteil des Gerichts lautete, dass der Vater keinen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf hat, dass seine Tochter mit dem Gesichtsschleier zur Schule gehen darf, da es unmöglich sei, dass in Ägypten alle Frauen wie „schwarze Mumien“ verschleiert sein müssten. Die Ver-

schleierung sei eben auch ein Konzept, dass vielfältig interpretiert worden ist und deswegen nicht zu den Grundsätzen der Scharia gehöre. So erkämpft sich das Verfassungsgericht Freiräume in diesem Spannungsfeld und tastet sich voran, um zu sehen, wie es am besten seine Urteile fällt.

Im Iran ist das System genauso. Art. 4 der Verfassung sagt, dass alle Gesetze islamkonform sein müssen. Hierzu wurde ein Organ instituiert – der Wächterrat – der alle Gesetze, die vom Parlament verabschiedet werden, auf ihre Islamkonformität überprüft. Es entstehen auch des öfteren Pattsituationen zwischen dem Parlament und dem Wächterrat. Das Parlament beschließt z.B., dass das Heiratsalter von Mädchen von 9 auf 15 Jahre angehoben wird, der Wächterrat widerspricht dem. In diesen Fällen entscheidet ein drittes Organ: Der Rat zur Feststellung der Interessen des Staates. Das interessante daran ist, dass der Wächterrat sich nur an den islamischen Grundsätzen orientieren darf, der Schlichtungsrat sich aber am Interesse des Gemeinwohles orientiert. D.h., auch vom Wächterrat als nichtislamisch erachtete Regelungen können durch den Feststellungsrat bewilligt werden. Das wird gerade im Familienrecht sehr häufig in Anspruch genommen.

In diesem Zusammenhang möchte ich folgendes deutlich machen: Wenn Afghanistan jetzt eine Schariaverankerung beschließt, ist entscheidend, inwieweit das ausgelebt wird und ob tatsächlich in der Verfassung ein Grundsatz der Geschlechtergleichberechtigung festgeschrieben wird. Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass das in kürzester Zeit angewandt wird. Afghanistan hat noch einen sehr langen Weg zu gehen, um seine Bevölkerung auf eine zentrale Macht einzustellen und ihnen beispielsweise Lesen und Schreiben beizubringen. Wenn wir hier immer von Frauenrechten reden, und sich viele Nichtregierungsorganisationen in Afghanistan an Projekten für Frauen versuchen, dann muss man insbesondere berücksichtigen, dass auch die Männer einbezogen werden. Denn selbst wenn die Frauen das Recht verändern, dann sind es immer noch die Männer, die das Recht anwenden. Man muss also den Männern und Frauen begreiflich machen, dass Frauenrechte auch Männerrechte sind. Der Mensch läuft auch auf zwei Füßen und humpelt nicht nur auf einem. Diese Aspekte sind, finde ich, sehr wichtig. Alles andere hat noch mehr Zeit.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank Frau Dr. Yassari. Auch wenn Sie hier wirklich mit Fragen bombardiert werden, bekommen wir doch eine Menge sehr praxisrelevanter Informationen. Ich möchte nun das Wort an Frau Dr. Tellenbach geben.

Dr. Silvia Tellenbach: Ich werde ebenfalls versuchen, den Fragenkatalog abzuarbeiten, wobei ich einiges auslassen kann, was meine Vorredner bereits behandelt haben.

Ich beginne mit der Frage, die am Rechtscharakter der Scharia als zivilrechtliche Kompensation anknüpft. Dass das Blutgeld eine zivilrechtliche Kompensation ist, das ist unser Verständnis. Im Iran und überhaupt im gesamten islamischen Strafrecht wird es als Teil des Strafrechts angesehen. Man kann aufgrund dessen, dass das Blutgeld für Frauen niedriger ist, nicht den Schluss ziehen, dass sie im Rechtsverkehr auch schlechter gestellt wären.

Dann zu der Frage der materiellen Rechtsnormen. Kann eine Frau ein Bankkonto eröffnen, kann sie einen Betrieb leiten, ein Immobiliengeschäft tätigen, Kredite aufnehmen und solche Dinge? Da muss man etwas weiter ausgreifen, denn sehr viele dieser Regelungen, die hier in der Praxis eine Rolle spielen, haben keine präzise Grundlage im islamischen Recht erfahren. Dazu sagt das islamische Recht nicht viel. Diese Rechtsgebiete konnten weitgehend frei von irgendwelchen etwaigen religiösen Einflüssen gestaltet werden.

Ein historisches Argument, was in der islamischen Diskussion immer gerne benutzt wird, ist, dass der Prophet Mohammed ein junger Mitarbeiter in einem großen Handelsgeschäft war. Er hat dann später die verwitwete Chefin geheiratet, die sehr viel älter war als er. In der Zeit, in der er mit ihr verheiratet war, hatte er auch keine andere Frau angesehen oder geheiratet. Von daher kann man sagen, dass diese Idee über Frauen und Geschäftsleben nichts ist, was dem Islam theoretisch fern ist. Diese Vorstellung von der Khadijah ist einem Muslim gegenwärtig. Wenn man sieht, dass heute viele Frauen in den muslimischen Ländern im Haus leben und solcherlei Geschäfte nicht tätigen, dann wird man das mehr auf Traditionen zurückführen können, die man versuchen kann, zu überwinden. Aber das islamische Recht sieht dort keine Grenzen. Natürlich darf eine Frau auch keinen Zins machen, aber das darf ein Mann genauso wenig. Von daher würde ich sagen, im Geschäftsleben hat die Frau keine Nachteile, die im islamischen Recht begründet sind.

Nun zu den wichtigen Grundrechten, die eventuell durch islamische Vorstellungen noch behindert werden könnten. Dort wurden Versammlungsfreiheit, Medienfreiheit usw. genannt. Man kann sagen, dass das im Prinzip nicht so ist, solange, diese nicht auf eine Aktion gegen den Islam hinauslaufen. In Ländern wie beispielsweise dem Iran, sollte sich eine Zeitung ratsamerweise nicht gegen den Islam oder das, was die Herrschenden darunter verstehen, äußern.

Ich möchte aber noch auf etwas anderes hinweisen, was vielleicht in diesem Sinne kein Grundrecht, aber ein Verfahrensprinzip ist und was für das Funktionieren einer parlamentarischen Demokratie sehr wichtig ist: Das Mehrheitsprinzip. Wo es darauf ankommt, dass Gottes Wille durchgesetzt wird, da reicht es, wenn einer weiß, was Gottes Wille ist, d.h., dass man mit 51 % Mehrheit oder 50 % plus einer Stimme einen Beschluss fasst. Das geht in einem Gottesstaat, wie z.B. dem Iran, nicht. Frau Dr. Yassari hatte bereits von der Rolle des Wächterrats gesprochen. Ich möchte dazu ein Beispiel nennen. Es ist vor einiger Zeit im Iran vorgekommen, dass das Parlament die Reform eines Gesetzes zu den Medien auf die Tagesordnung gesetzt hatte und der religiöse Führer befand, dass sie das nicht dürften. Daraufhin wurde es abgesetzt.

Dann möchte ich noch auf die religiösen Gerichte eingehen. Sie sind in das gesamte staatliche Gefüge eingebunden. Von daher kann man keinen Gegensatz zwischen religiösen Gerichten und staatlichen Gerichten ausmachen. Man kann also nicht fragen, was verpflichtend ist. Es gibt in einer islamischen Gesellschaft aber vielleicht noch etwas anderes, nämlich die Rolle eines Rechtsgelehrten, der den Gläubigen auf Befragung Rechtsauskünfte erteilt. Das ist im eigentlichen Sinne die Fatwa. Fatwa bedeutet nicht das Todesurteil, wie man es bei uns häufig hört. Wenn ein Gläubiger irgend ein Problem hat, was er gerne im Sinne des islamischen Rechts lösen möchte, dann kann er sich an diese Person wenden und bekommt eine Auskunft. Das ist aber nicht etwa eine vollstreckbare Entscheidung, sondern der Gläubige kann sich danach richten oder auch nicht. Er kann sich sogar den Rechtsgelehrten aussuchen, von dem er meint, dass dieser ihm das sagen wird, was er gerne hören möchte.

Über die Homosexualität haben wir schon einiges gehört. Ich kann vielleicht noch hinzufügen, dass im Iran auf Homosexualität die Todesstrafe steht. Es wird jedoch nicht die Veranlagung bestraft, sondern das Praktizieren. Da das islamische Recht ein sehr kompliziertes Beweisrecht hat, kommt es eben darauf an, sich nicht erwischen zu lassen.

Beim Sorgerecht von nichtmuslimischen Elternteilen besteht die Grundüberlegung im islamischen Recht darin, dass die Erziehung des Kindes im Sinne der islamischen Religion nicht gefährdet werden darf. Wie das in der Praxis umgesetzt wird, dazu haben sich die über 20 muslimischen Staaten ganz verschiedene Modelle einfallen lassen. Sehr häufig wird entschieden, dass die Mutter bzw. die nächste weibliche Bezugsperson – beispielsweise eine Christin - die Versorgung des Kindes bis zu ei-

nem Alter von fünf Jahren übernehmen darf. Das gilt auch, wenn das Kind muslimisch ist. Aber sie darf unter keinen Umständen versuchen, das Kind der Religion abspenstig zu machen.

Es gibt aber auch Länder, die diese Altersgrenze etwas höher ansetzen. In Tunesien darf die Mutter das Sorgerecht behalten. Wenn jedoch die Mutter nicht die Sorgeberechtigte ist, sondern die Großmutter oder Tante, dann geht das Sorgerecht ab dem fünften Lebensjahr des Kindes an den Vater über, sofern diese Verwandte nicht Muslimin ist. Bewahren Sie also den Grundgedanken, dass die Realisierung in den einzelnen Staaten ganz unterschiedlich ausfallen kann.

Zur Verfassung hat Frau Dr. Yassari schon vieles gesagt, ich habe in grauer Vorzeit meine Promotion darüber geschrieben, deshalb hätte ich noch einiges zu ergänzen. Man könnte vielleicht noch anmahnen, dass das, was in den Verfassungen steht und was dann davon umgesetzt wird, oft recht unterschiedlich ist.

Auch in Ägypten ist festgeschrieben: *„Der Islam ist die Hauptquelle der Verfassung.“* Wenn man aber einige Seiten weiter blättert, dann ist dort auch ein Gleichheitssatz enthalten und das bringt man dann ja nun irgendwie zusammen.

Wenn Sie von politischer Seite aus in Afghanistan zu den Verfassungsentwürfen eine Stellungnahme abgeben können, dann wäre es vielleicht ganz hilfreich, wenn man die Formel nicht auf den Begriff „die Hauptquelle“ sondern auf „eine Hauptquelle“ festlegt. Denn eine Hauptquelle schließt auch andere Hauptquellen nicht aus.

Libyen ist einer der wenigen Staaten, wo in der Verfassung steht, dass der Koran die Grundlage der Gesellschaft ist. Dort wird auch das Gesetz von 1977 nicht Verfassung sondern Gesetz über die Grundlage der Gesellschaft. Es hat drei bis vier Artikel und der Koran ist ausdrücklich darin erwähnt. Damit ist auch schon die Frage beantwortet, inwieweit die Verfassung bindend für die untergesetzliche Gesetzgebung ist. In der Theorie ist sie bindend, in der Praxis läuft es manchmal etwas anders.

Interessant ist die Frage nach den Buchreligionen und Mitgliedern anderer Religionen oder Religionslosen. Wenn man sich das ganze Gesellschaftssystem ansieht, dann ist die Vorstellung, dass ein Mensch überhaupt keine Religion haben könnte, eigentlich nicht so recht vorstellbar. Die Gesetze in den verschiedenen muslimischen Ländern sehen für diesen Fall auch keine Regelungen vor.

Im Iran z.B. bestehen erweiterte Möglichkeiten. Es gibt dort z. B. Zoroastrier. Man sagte dann, dass Zarathustra eigentlich auch eine Offenbarung hatte, also sind die Zoroastrier eine Buchreligion. In manchen südostasiatischen Ländern wo es viele Hindus gibt, versucht man dann auch die Hindus noch zur Buchreligion zu zählen.

Diejenigen aber, die nicht unter diesen Katalog fallen – und da ist die Religion der Baha'i die schlimmste – konnten z.B. im Iran nicht legal heiraten, da die Eheschließung an eine gesetzliche Regelung gebunden war, die es nicht gab. Die Kinder dieser Beziehungen galten als unehelich. Sie können sich ja vorstellen, was das in einer islamischen Gesellschaft bedeutet. Da man aber sah, dass das ein unhaltbarer Zustand war, hat man vor einigen Jahren beschlossen, dass Standesämter bzw. eheschließende Organe bei den Eheschließungen künftig nicht mehr nach der Religion fragen dürfen. Seit dem können Baha'is im Iran de facto heiraten. Diese Wege und Umwege sind eigentlich die Möglichkeiten, auf die man heute kommen muss, um in irgendeiner Weise familien- und erbrechtliche Verhältnisse mit Nichtmuslimen regeln zu können. Es sei denn, man deklariert sich bei solchen Formalitäten kurzerhand als Moslem.

Wo liegen die Gefahren für Frauen, die aus dem Islam stammen? Vielleicht liegen die größten Gefahren in den erbrechtlichen Regelungen und zwar, weil die im islamischen Recht eben ausdrücklich geregelt, und damit schwerer zu umgehen sind. Der ursprüngliche Sinn ist überholt. Wenn Sie heute in die muslimischen Länder gehen, gibt es auch dort sehr oft Frauen, die arbeiten, ganz einfach, weil die Familie nicht durchkommt, wenn nur der Mann das Einkommen nach Hause bringt. In diesem Augenblick, in dem die Frau tatsächlich mit zum Familienunterhalt beiträgt, obwohl sie vielleicht rechtlich gar nicht dazu verpflichtet wäre, sind natürlich diese erbrechtlichen Regelungen sinnlos geworden. Man kann jedoch einen religiös festgeschriebenen Text nicht abschaffen. Sie können ein sinnlos gewordenes Gesetz per Mehrheitsbeschluss abschaffen, aber Sie können aus dem Koran nichts streichen, daher gibt es dort gewisse Probleme.

Bei vielen anderen Aspekten, die die Stellung der Frau im öffentlichen Leben angehen, wie z.B. aktives und passives Wahlrecht, sehen wir bereits Anfänge. Beispielsweise bei Juristen ist zunehmend möglich, dass Frauen Karriere machen können. Da ist der Islam kein großes Hindernis.

Ich finde es sehr gut, dass hier nicht die Frage nach der Beschneidung angesprochen wurde. Die Beschneidung, die wirklich wohl die schlimmste Menschenrechtsverletzung ist, hat keine islamischen Wurzeln, auch wenn sie in muslimischen Ländern häufig vorkommt, wie z.B. im afrikanischen Raum.

Auch Ehrenmorde, die ja immer wieder in den verschiedenen Ländern vorkommen, haben keine islamischen Wurzeln. Ich glaube ich habe nichts vergessen. Danke schön.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank Frau Dr. Tellenbach. Ich möchte gerne eine ganz kurze Fragerunde zulassen und eine entsprechend kurze Antwortrunde, damit wir nach der Pause in den zweiten Teil unserer Anhörung eintreten können. Ich habe die Kollegen Funke, Gröhe und Strässer noch auf der Frageliste. Ich sehe sonst keine weiteren Wortmeldungen, ich glaube mehr schaffen wir auch nicht mehr vor der Pause. Ich möchte nun dem Kollegen Funke das Wort erteilen.

Prof. Norani Othman: Kann ich kurz unterbrechen, Frau Vorsitzende? Eine Frage bezüglich der Diaspora ist noch zu beantworten. Ich glaube, dass das ein wichtiges Thema ist. In dem Moment, wo die Muslime eine Minderheit bilden und ihre kulturellen Rechte durchsetzen möchten. Ein Teil der muslimischen Identität ist es ja, dass man von muslimischen Gesetzen gelenkt werden möchte. Meine Position, die auch viele Zeitgenossen mit mir teilen, ist, dass wir den Machthabern raten, ganz genau zu untersuchen, und zwar auf transparente Art und Weise, welche islamischen Familiengesetze umgesetzt werden sollen und welche Interpretationen gelten sollen.

Es gibt vier Rechtsschulen auf die sich bezogen wird, aber das reicht nicht. Es gibt keinen Grund, warum nicht auch unterschiedliche Meinungen möglich sein sollten und warum man darüber nicht diskutieren könnte, um eine Deutungsmöglichkeit zu finden, die die Rechte der muslimischen Frauen nicht einschränkt. Für viele muslimische Länder wie beispielsweise Malaysia, Ägypten und Jordanien gibt es darum immer noch einen Kampf.

Die meisten Frauengruppen versuchen, langsam eine Reform umzusetzen, d.h. wir fangen mit der Frage an, ob Männer und Frauen vor Allah gleich sind. Wenn wir z.B. die häusliche Gewalt bekämpfen wollen, dann fragen wir, ob muslimische Männer ihre Frauen schlagen. Wir versuchen die Öffentlichkeit aufzuklären und auch die Parlamentarier zu informieren. Bei dem Thema „Frauen als Richter“ haben wir Nachforschungen angestellt und verschiedenen Argumente dargelegt, sowie auf Mängel in der Deutung hingewiesen, die von Seiten der Politiker vorgenommen wurden. Das gleiche gilt auch für das Sorgerecht. Ob es um Vormundschaft geht oder das Sorgerecht oder die Rechte von Kindern. Bei diesem Projekt haben wir herausgefunden, dass es verschiedene Ressourcen gibt, mit Hilfe derer wir uns für die Kinderrechte einsetzen können. So muss man versuchen, eine aufgeklärte Perspektive für die Rolle moslemischer Frauen in der Öffentlichkeit und der Familie zu eröffnen.

Zur Zeit beschäftigen wir uns gerade mit den Themen ‚Islam und Familienplanung‘, ‚Islam und Polygamie‘ oder ‚Islam und Verschleierung‘. Wir fragen, inwiefern die Ver-

schleierung vorgeschrieben ist. In Singapur gab es z.B. eine muslimische Minderheit, die ihre Töchter verschleiert in die Schulen gehen lassen wollte. Das war problematisch für progressive Frauen, wie z.B. meine Gruppe, weil wir das demokratische Prinzip der Wahlmöglichkeit haben wollen. Man muss dafür sorgen, dass es eine solche Wahlmöglichkeit gibt. Man muss aber auch dafür sorgen, dass die aufgeklärten Prinzipien des Islams dabei nicht unterminiert werden. Das ist ein politisches Problem und hier spielen die Parlamentarier in den muslimischen Ländern eine wichtige Rolle. Die malaysische Verfassung sagt, dass es kein Strafsystem auf staatlicher Ebene geben darf. Die Parlamentarier haben natürlich ihre eigenen politischen Bestrebungen, d.h. man kann das Thema Islam vom Kampf um Demokratie und der Politik nicht trennen. Die Regierungspartei ist hier sehr zögerlich, da wir im nächsten Jahr Wahlen haben und sie möchten dieses Verfassungsthema natürlich nicht zu deutlich ansprechen. Aber alle diese Jahre, in denen islamische Gruppen über die Hudud-Gesetze gesprochen haben, gab es keinen politischen Willen, keinen Mut bei der Bevölkerung oder den Politikern, gegen diese Hudud-Gesetze vorzugehen. Es gab keine Bemühungen, die aufgeklärteren Islamgelehrten aus der übrigen moslemischen Welt zu mobilisieren. D.h. wir haben das Problem auch bei anderen demokratischen Gesetzen im Land, die mit dem Islam nichts zu tun haben, z.B. das Gesetz zur inneren Sicherheit oder das Gesetz das sich auf die Kritik des Islams bezieht, das obliegt der Monarchie. Damit möchte ich darstellen, dass es ein vielschichtiges Phänomen ist. Man kann nicht nur sagen, dass das am Islam liegt oder nicht, ob es möglich ist oder nicht, sondern man muss sich das ganzheitliche Konzept, die Rolle der Parlamentarier und das zugrundeliegende politische System anschauen.

Die Vorsitzende: Frau Prof. Othman, ich glaube das war ein sehr schönes Schlusswort für unsere erste Runde. Ich würde sagen, dass wir jetzt in die Pause gehen und die Fragen der drei Kollegen mit in die nächste Runde hinüber nehmen. Sicher kann man die Fragen innerhalb der nächsten beiden Blöcke inhaltlich subsumieren. Ich werde die Kollegen nach der Pause noch einmal aufrufen. Ich möchte Sie bitten, um 15.05 Uhr wieder hier im Saal platzgenommen zu haben.

P A U S E

Die Vorsitzende: Sehr verehrte Damen und Herren, wir kommen nun zum zweiten Teil unserer Anhörung, in dem wir zwei Schwerpunkte gesetzt haben. Zum einen wollen wir in Block III über „Von der Scharia geprägte Rechtsordnungen und internationale Menschenrechtsabkommen“ und zum anderen in Block IV dann über die „Ansatzpunkte und Handlungsmöglichkeiten für die deutsche Politik“ im Sinne von Politikberatung durch die Experten, die wir hier auf dem Podium sitzen haben, sprechen. Ich rufe zunächst Block III auf. Neben den im Fragenkatalog genannten Fragen ist uns bei der Vorbereitung dieser Anhörung, beispielsweise durch die Ergebnisse und Gespräche bei unseren Besuchen und Diskussionen in der Türkei und im Iran im Mai und dann in Ägypten und Afghanistan Ende September/Anfang Oktober diesen Jahres, insbesondere folgender Themenbereich wichtig geworden: Die Frage nach der Aufspaltung der Universalität der Menschenrechte in angeblich vermeintlich westliche und islamische Menschenrechte. Das ist für uns ein großes Problem. Hierzu hätten wir gerne die Expertise der Sachverständigen, weil wir die Gefahr der Erosion der Allgemeingültigkeit und Universalität der Menschenrechte sehen.

Ich bitte deshalb unsere Sachverständigen, zunächst zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Es gibt Versuche, islamische Menschenrechtserklärungen zu formulieren. Ich nenne als Beispiel die ‚Kairoer Erklärung‘ oder die ‚Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung‘. Wie beurteilen Sie diese islamischen Menschenrechtserklärungen?
2. Welche Menschenrechte werden dadurch beeinträchtigt oder sehen Sie keine Beeinträchtigung?
3. Gibt es eine wachsende Kluft zwischen den universellen Menschenrechten und der islamischen Interpretation? Das berührt auch die Frage der Vorbehalte von islamischen Staaten gegen die Menschenrechtserklärung.

Ich bitte die Sachverständigen um Ihre Meinung und werde dann anschließend den Kollegen die Möglichkeit für Fragen geben. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass hier auch noch drei Fragesteller zu dem vorherigen Block die Möglichkeit haben sollen, ihre Fragen einzubringen. Wir fangen dann bei Herrn Dr. Bielefeldt an.

Dr. Heiner Bielefeldt: Herzlichen Dank. Ich will es ganz kurz machen. Zunächst einmal bezogen auf die islamischen Menschenrechtserklärungen. Hier kann man nur zur Vorsicht mahnen, die sollte man nicht überbewerten. Das sind keine, in irgend einer Weise rechtsverbindlichen Dokumente, sie sind auch nicht repräsentativ für den

Islam, was auch immer das sein mag, sondern sind doch sehr geprägt von bestimmten konservativen oder fundamentalistischen Tendenzen. Sie stellen auch keinen Analog zur europäischen Menschenrechtskonvention dar, sie sind keine regionale Konkretisierung universaler Standards, sondern sie sind ideologische Gegenstücke dazu, von bestimmten interessierten Gruppen gepusht.

Wenn die Staaten, die etwa die ‚Kairoer Erklärung‘ beschlossen haben, das, was darin steht, implementieren würden, dann hätten einige Staaten damit verfassungsrechtliche Probleme.

Das, was in dieser Erklärung steht, läuft hinaus auf einen nicht nur generellen, sondern auch bei den einzelnen Artikeln konkretisierten Schariavorbehalt. Da heißt es dann z. B.: *„Meinungsfreiheit in Rahmen der Scharia.“* Ja, was heißt das denn jetzt? Wir haben bereits darüber gesprochen, dass die Scharia sehr offen und auslegungsfähig ist. Eine Präzision jedoch, die man benötigt, wenn es darum geht menschenrechtliche Standards festzulegen, ist darin überhaupt nicht erkennbar.

Bei der Frage der Frauenrechte ist dann nur die Rede von einer Gleichwertigkeit von Männern und Frauen. *„Die Frau ist dem Mann an Würde gleich“* heißt es dort und es heißt: *„sie hat Rechte und Pflichten.“* Nun gut, das ist nichts Neues, das hat es immer gegeben, auch in islamischen Traditionen, dass die Frau Rechte und Pflichten hat. Entscheidend ist aber die Frage, ob Gleichheit und Recht zusammen kommen. Die Gleichheit der Würde einerseits und Recht andererseits, werden hier gerade nicht verbunden, sondern diese Verbindung der Gleichberechtigung wird unterlaufen.

Religionsfreiheit kommt in der ‚Kairoer Erklärung‘ nicht vor, stattdessen ein etwas dubios formulierter Schutzanspruch für den Islam als die Religion des natürlichen, des unverdorbenen Menschen. Damit geht ein verkapptes Missionsverbot einher. Man merkt, das ist ein ganz konservatives Dokument. Es ist aber nicht repräsentativ für den Islam und es ist auch in keiner Weise rechtlich verbindlich. Es hat überhaupt nicht den Status der Menschenrechtsverträge, die die praktische Menschenrechtsarbeit sowohl der Staaten, als auch der Nichtregierungsorganisationen anleiten. Deshalb würde ich dafür plädieren, und das ist auch ein Stück im Hinblick auf Punkt vier, dass man diese Dinge zur Kenntnis nehmen, aber nichts daraus machen sollte. Man sollte sich in der praktischen Menschenrechtsarbeit selbstverständlich auf die internationalen Standards beziehen. Auf das, was aus der allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 und später völkerrechtlich verbindlich geworden ist. Wie z.B. der Pakt über das bürgerliche und politische Recht, der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Abkommen zur Beseitigung jeglicher Formen der Diskri-

minierung der Frauen usw. Ich möchte Ihnen dazu noch eine „hausinterne“ Broschüre vorlegen, nämlich die Studie von Dr. Anna Würth. Wenn man sich das Zeichnungs- und Ratifikationsverhalten der islamisch geprägten Staaten anschaut, dann gibt es manche Differenzen, aber es gibt keinen augenfälligen Frontalunterschied. Man muss wirklich das machen, was wir heute schon mehrfach besprochen haben. Man muss in die Details, in die einzelnen Länder, ja in die einzelnen Regionen hineinschauen und die Kontextdualität ernstnehmen.

Es ist nicht so, dass die westlichen Staaten es ratifiziert und die islamisch geprägten Staaten es nicht ratifiziert hätten. Nein, wir haben hier einen universellen Standard, der schon bei der Ratifikation Vorbehalte bei den islamisch geprägten Ländern erkennen lässt. Es sind zum Teil sehr ernste Vorbehalte, die zum Teil die Substanz der Verträge betrifft. Man hat sich zunächst einmal dazu verpflichtet. Das gilt sowohl für die westlichen als auch für die islamisch geprägten Staaten gleichermaßen. Es geht hier ja nicht nur um völkerrechtliche Verpflichtungen, sondern auch um damit einhergehende *monitoring mechanisms*, die alle noch ausgebaut werden müssen. Doch genau da muss man ansetzen, alles andere wäre eine kulturalistische Falle, davor kann man nur warnen.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank, Herr Dr. Bielefeldt. Wir werden es folgendermaßen machen. In dem öffentlichen Protokoll werden wir die von den Sachverständigen genannten und mitgebrachten Materialien und Studien auflisten. Diese Miniliteraturliste finden Sie dann im Anhang. Nun erteile ich Frau Prof. Othman das Wort.

Prof. Norani Othman: Vielen Dank. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass auch wir sowohl die ‚Kairoer Erklärung‘ als auch die islamische Menschenrechtserklärung sehr problematisch finden. Und ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass meine Regierung – Malaysia – und auch die indonesische Regierung beschlossen haben, das einfach zu ignorieren.

Anfang des Jahres haben die wichtigsten islamischen Bewegungen in Indonesien, und Sie dürfen nicht vergessen, dass in Indonesien die meisten Muslime weltweit leben, öffentlich erklärt, dass der Islam als Kultur, als Lebensart zu akzeptieren ist, aber das es keinen islamischen Staat geben sollte. Deswegen hieß es, dass man diese islamischen Menschenrechtserklärungen nicht akzeptieren würde, da sie problematisch sind und die Menschenrechte dadurch untergraben werden.

Die meisten Länder in Südostasien, wo ich mich am besten auskenne, haben die wichtigsten Erklärungen unterzeichnet. Was ich allerdings bei der Ratifizierung problematisch finde, sowohl in Indonesien als auch in Malaysia, das ist das Übereinkommen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau. Denn da gibt es gewisse Klauseln, in denen steht, dass es zwar ratifiziert wurde, aber dass man die Punkte, die der Scharia widersprechen, nicht einhalten wird. Das ist eine Diskussion, die noch vor der Weltfrauenkonferenz in Peking begonnen hat. Denn die meisten Frauengruppen in Südostasien, in Malaysia, Singapur und den Philippinen, haben versucht, die Regierungen dazu zu bringen, das als Ganzes zu ratifizieren.

Unser wichtigster Kampf besteht darin, sicherzustellen, dass die Verfassungsmäßigkeit eingehalten wird. Es hat politische, islamische Gruppen gegeben, die 1988 versucht haben, die Fassung zu ändern. Da hat die malaysische Regierung beschlossen, die Verfassung in Art. 1.1 zu ändern und dort sollte es darum gehen, dass es ein paralleles Rechtssystem geben sollte. Diese Verfassungsänderung hätte bedeutet, dass es, obwohl der Islam immer noch eine staatliche Sache ist, gewisse Änderungen gegeben hätte. Es führte aber dazu, dass in allen 14 malaysischen Bundesstaaten das Familienrecht geändert wurde und dass es bei den Gesetzen, die die Frauenrechte schützen, beispielsweise im Erb- oder im Scheidungsrecht, eine Neuregelung gibt, die sagt, dass es keine Gütertrennung geben kann. Man hat dort viele stärkere diskriminierende, orthodoxere Regelungen eingeführt. Wenn man sich die Geschichte der Frauengruppen in Malaysia ansieht, dann gibt es selbst dort Frauengruppen, die früher die Islamisten unterstützt haben und die sich jetzt mit Problemen konfrontiert sehen. Wenn sie sehen, wie eine Ehe in die Brüche geht, z.B. in der Familie oder bei Freunden, dann sehen sie ein, dass es ein Fehler war, die Gesetzesänderungen damals zu unterstützen. Nun stehen wir wieder am Anfang. Zwischen 1996 und 1997 war es so, dass 88 muslimische und andere Frauengruppen sich zusammengeschlossen und ein Memorandum unterschrieben haben, in dem das geänderte muslimische Frauenrecht in den Provinzen nochmals geändert werden sollte. Art. 8 unserer Verfassung besagt, dass es keine Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Rasse oder der Religion geben sollte, und das soll laut diesen Frauengruppen überall gelten. Art. 8 Abs. 5e besagt, dass dieser Artikel im Familienrecht nicht gilt. Da geht es dann wieder darum, sich die verschiedenen Interpretationen des islamischen Rechts, des Familienrechts, anzuschauen und eine entsprechende gültige Interpretation zu finden. Das ist das Problem, was es gegenwärtig in der malaysischen Gesellschaft gibt, aber es ist nicht nur ein rechtliches Problem, sondern es

gibt sehr viele politische Diskussionen auch durch die Islamisten. Die Islamisten versuchen, uns vorzuwerfen, dass wir unislamisch sind, wenn wir über die Gleichheit zwischen den Geschlechtern reden.

Dr. Bielefeldt hat vom Interpretationskampf gesprochen. Das passiert gerade in Malaysia. Die verschiedenen Interpretationen werden diskutiert und es ist in der Tat das Hauptprojekt für den modernen Islam, die entsprechende richtige Interpretation zu finden. Trotzdem freue ich mich, sagen zu können, dass wir eine demokratische Verfassung in Malaysia haben und das gibt uns Spielraum für die Demokratie. Ich habe kritische Dinge über den Islam sagen können, eben weil wir eine demokratische Verfassung und ein demokratisches System haben. Deswegen habe ich bisher nur „Liebesbriefe“, wie ich sie nenne, bekommen, die mich daran erinnern, dass ich nicht in dieser Welt bestraft werde, sondern in der nächsten. Konkrete Schritte werden gegen mich aber nicht ergriffen. Es ist wichtig, hier Interpretationsspielraum zu lassen. Es sollte egal sein, welcher Organisation man angehört. Ich möchte Sie bitten, uns zu unterstützen, damit wir diesen Spielraum erhalten können, der erhalten werden muss. Es geht bei unserem Kampf um eine noch demokratischere Verfassung und um ein noch aufgeklärteres System. Es gibt Strömungen in unserem Land, die einen islamischen Staat fordern und das ist für uns das größte Problem.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank Frau Prof. Othman, Frau Dr. Tellenbach bitte.

Dr. Silvia Tellenbach: Ich möchte nur noch einige Punkte zu dem Gesagten hinzufügen. Zum einen, es gibt heute in der ganzen muslimischen Welt eine sehr breite Menschenrechtsdiskussion von der nur - einfach aus sprachlichen Gründen - das wenigste bei uns bekannt wird. Diese Diskussionen laufen in arabisch oder persisch ab und wir bekommen davon nur sehr wenig mit. Was wir mitbekommen, ist das, wofür eine breite Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird. Das sind eben häufig gerade solche Organisationen, wie z.B. die Verfasser dieser ‚Kairoer Erklärung‘ oder der ‚Allgemeinen Menschenrechtserklärung‘. Hier wird argumentiert, in der arabischen Fassung seien einige Begriffe ganz anders notiert als in der englischen Übersetzung. Das sind wie gesagt ganz konservative Gruppierungen und es ist, Gott sei Dank, keine Sache, die mittlerweile über einen Entwurf hinausgekommen ist.

Welche Menschenrechte werden dadurch beeinträchtigt? Dazu möchte ich zwei Sätze sagen. Das sind zum einen die Frauenrechte und die Rechte der Nichtmuslime und zum anderen die wachsende Kluft zwischen universellen Menschenrechten und

islamischen Interpretationen. Ich würde die Frage lieber dahingehend umwandeln: Wie groß wird die Kluft zwischen den unterschiedlichen islamischen Interpretationen? Es gibt durchaus Interpretationen die sich den universellen Menschenrechten annähern, aber es gibt auch die anderen. Die größer werdende Kluft besteht innerhalb der muslimischen Welt. Danke schön.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Ich glaube das sind ganz wichtige Merkmale auch für unsere eigene politische Arbeit. Ich möchte jetzt gerne für die Kollegen noch einmal die Fragerunde freigeben. Ich bitte um Wortmeldungen, möchte aber vorausschicken, dass ich zunächst den Kollegen Funke, Gröhe und Strässer die Möglichkeit geben möchte, ihre Fragen zu dem vorangegangenen Block zu stellen. Danach stehen die Kollegen Bindig und Hoppe auf der Frageliste. Kollege Funke, bitte schön.

Abg. Rainer Funke: Es hat sich erledigt.

Die Vorsitzende: Es ist eine sehr gute Debatte, wo sich während der Vorträge die Fragen erledigen. Dann Kollege Gröhe bitte.

Abg. Hermann Gröhe: Ich habe eine Frage zum Thema Religionsfreiheit, Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Dieser schließt ausdrücklich die Frage zum Religionswechsel wie die zum öffentlichen Bekenntnis ein. Es gibt eine wortgleiche Formulierung in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Sie, Frau Dr. Tellenbach, schrieben in Ihrem Text, dass nach der klassischen islamischen Lehre der Abfall vom Islam mit der Todesstrafe bedroht sei. Dies findet auch seinen Ausdruck im Strafrecht des Sudan und des Jemen. Meine Frage wäre, ob Sie weitere Staaten nennen könnten oder gibt es so etwas wie eine Tendenz der Kriminalisierung oder zur wachsenden Tolerierung? Wie sieht es mit anderen Formen der Kriminalisierung des öffentlichen religiösen Bekenntnisses aus? Ich denke da an das Blasphemiegesetz in Pakistan, das auch die Todesstrafe kennt. Eine weitere Frage wäre, etwas was ich den „privaten Vollzug“ dieser Normen nenne, wenn in Pakistan eine junge Frau, die sich für das Christentum interessiert, von ihrem Bruder umgebracht wird, dann ist das etwas anderes, als wenn ein Gericht, sich auf das Blasphemiegesetz berufend, jemanden zum Tode verurteilt. Es steht eben in einem Klima, in dem der Glaubensabfall gesamtgesellschaftlich oder von Teilen der Gesellschaft offensichtlich geächtet ist. Mich würde interessieren, ob es dort Tenden-

zen weg von der strafrechtlichen Verfolgung hin zu einer privaten Verfolgung gibt oder inwieweit das Einzelverbrechen sind. Es hat in Teheran den Fall eines Pfarrers gegeben, der nach internationalem Druck freigelassen und kurze Zeit später umgebracht worden ist. Gibt es gesetzgeberische Vorschriften oder Vorstellungen, wonach der Religionswechsel einer behördlichen Genehmigung bedarf, wie wir das z. B. zunehmend von indischen Bundesstaaten kennen? Gibt es Rechtsnormen, die die Ehrenhaftigkeit der Motive für einen Religionswechsel überprüfen?

Konkret an Sie, Frau Prof. Othman, folgende Frage. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme von Forderungen nach der Einführung eines Apostasiegesetzes in Malaysia. Mich würde interessieren, ob Sie etwas zum Sachstand und zu den Durchsetzungschancen dieser Debatte sagen können oder ob es andere islamisch geprägte Staaten des asiatischen Kulturraums mit einer bisher eher toleranten Tradition gibt. Ich denke da beispielsweise an Indonesien. Gibt es dort auch eine Diskussion über ein Apostasiegesetz oder ähnliche Einschränkungen?

Ich habe noch eine Frage zu den Vorbehalten zu internationalen Abkommen unter der Berufung auf die Scharia. In der Erklärung der Wiener Menschenrechtsweltkonferenz gibt es eine ausdrückliche Zurückweisung jedweder kulturell oder religiös begründeter Relativierungen. Ich bin mir zwar drüber im klaren, dass dieses Dokument einen anderen Charakter hat, dennoch würde mich interessieren, ob es eine Debatte im Hinblick auf diese Vorbehalte gibt, die sich davon unterscheiden, dass es Vorbehalte auf Rechtsnormen oder einen Generalvorbehalt gibt. Gibt es eine innerislamische und möglicherweise auch eine interkulturelle Debatte darüber, wie sich die Erklärung von Wien – keine Kulturrelativierung – zu Generalvorbehalten unter ausdrücklicher Berufung auf Religion und Tradition verhält?

Die Vorsitzende: Danke schön. Herr Kollege Strässer bitte.

Abg. Christoph Strässer: Ich habe eine Frage, bei der es mir nicht gelingt diese in den zweiten Themenblock zu transferieren. Wir haben sehr viel über Ein- und Auswirkungen der Scharia auf das Familien- und Erbrecht sowie auf die Gleichstellung von Mann und Frau gehört. Für mich ist wichtig, wie sich eine gewisse Säkularisierung auf die Rolle von Frauen im Zugang zu öffentlichen Ämtern auswirkt. Ich frage das, insbesondere mit Bezug auf Ägypten. Wir haben dort die Erfahrung gemacht, dass Frauen mittlerweile an den Universitäten, genau wie in Deutschland, zum großen Teil Recht studieren. Gerade in den letzten Wochen und Monaten wurde dort

nun auch die erste Frau in ein Richteramt eingesetzt und zwar in das der Verfassungsrichterin. Da stellt sich für mich die Frage, wie wirken sich diese Diskussionen auch auf eine solche Entwicklung aus?

Die zweite Frage kann man auch auf den zweiten und dritten Themenblock umwandeln. Ich hoffe ich habe Sie richtig verstanden, Frau Dr. Tellenbach, wenn ich Sie jetzt zitiere. Es war die Frage nach der Verbindlichkeit von Äußerungen der Scharia und wer ggf. verbindliche Interpretationen liefern kann. Sie sagten dann: „*Verbindlich ist das, was die Herrschenden darunter verstehen.*“ Ich möchte dahingehend den strafrechtlichen Teil in diese Debatte mit einbeziehen und zwar unter dem Aspekt der sich angeblich aus der Scharia ergebenden Sanktionen. Es gab dort Äußerungen, dass diese Sanktionen, die zwar theoretisch in der Scharia immer noch angesprochen werden, denkbare Sanktion sind aber in der Praxis – diese Auskunft haben wir beispielsweise auch bei der Al-Azar Moschee bekommen – nicht ausgeübt wird. Auch nicht in unmittelbarer Anwendung der Scharia. Ich weiß nicht, ob Sie darauf antworten können, aber wir haben auch Entwicklungen in islamischen Staaten, z.B. in Schwarzafrika, die in eine ganz andere Tendenz hat. Nigeria und andere Länder wenden, unter Bezugnahme auf die Scharia, diesen Sanktionenkatalog an. Der bei uns bekannteste Fall ist der von Frau Lawal, bei dem das ursprüngliche Urteil, die Todesstrafe durch Steinigung, zwar aufgehoben worden ist, aber nicht weil der materielle Gehalt im Sinne der Scharia bezweifelt wurde, sondern weil es aus formalen Gründen – fehlende Beweise – nicht zu einer Bestätigung des Urteils gekommen wäre. Da stellt sich natürlich die Frage, wie steht das aus Ihrer Erfahrung, unabhängig von der Wertigkeit der islamischen Menschenrechtserklärung, im Verhältnis zu dem allgemeinen Begriff der Menschenrechte. Können Sie dort Entwicklungen bzw. Tendenzen sehen, die uns als Ratschläge dienen können, wie man mit solchen Dingen in der politischen Diskussion umgehen sollte. Danke schön.

Die Vorsitzende: Ich bitte nun den Kollegen Bindig um seine Fragen.

Abg. Rudolf Bindig: Ich möchte die Fälle ansprechen, die in der Menschenrechtsdebatte ganz besonders auffallen. Wir haben hier das Spannungsverhältnis zwischen den universalen Menschenrechten und den Versuchen der islamischen Interpretation dargestellt. Es ist klar, dass wir uns als engagierte Menschenrechtler auf die universalen Menschenrechte beziehen. Nun gibt es aber jenen Bereich, der in unseren Ländern immer auf besondere Aufmerksamkeit stößt oder auf Befremden, nämlich

die extensive Nutzung der Todesstrafe in einigen Ländern. Da stellt sich uns die Frage des Rechts auf Leben, der körperlichen Unversehrtheit – Rechte, die wir sehr hoch halten, die jedoch in einigen Ländern in erheblichem Umfang missachtet werden. Da wäre es schon hilfreich, wenn Sie das einmal kommentieren könnten, woher das abgeleitet wird oder ob das in der Religion verankert ist. Wir wissen sehr wohl, dass auch im Christentum lange Jahre, nach dem Motto „Auge um Auge, Zahn um Zahn“, die Todesstrafe praktiziert wurde. Es war also ein kultureller Entwicklungsprozess, aber wo steht dieser im Moment in den islamischen Ländern.

Mein zweite Frage bezieht sich auf die internationale Diskussionen, wo man teilweise sehr pauschal über den Islam und seine Regelung urteilt. Versucht man jetzt dennoch eine Differenzierung in der Pauschalität vorzunehmen, obwohl man pauschal bei den Angriffen bleibt? Man sagt, dass es einen Unterschied zwischen Sunniten, Schiiten und Wahabiten gibt und dass der Wahabismus besonders radikale Wurzeln hat oder aggressive Töne hervorbringt. Diese Sprachregelung findet man vor allem im Zusammenhang mit dem Tschetschenien-Konflikt. Dort wird das natürlich auch sprachlich eingesetzt, um nicht zu sagen, dass wir den Islam bekämpfen.

Eine dritte Frage, deutlich abgesetzt von dem vorher gesagten, ist die „Kopftuchfrage“. Wie ist diese Frage im Islam geregelt?

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank, Kollege Bindig. Kollege Hoppe bitte.

Abg. Thilo Hoppe: Ich habe zwei Fragen zu zwei verschiedenen Themenkomplexen. Es wurde schon mehrfach auf die Kluft zwischen den westlich geprägten allgemeinen Menschenrechten und den islamischen Menschenrechten hingewiesen. Inwieweit kann der interreligiöse Dialog dort eine gute Hilfestellung sein, um diese Kluft geringer zu machen? Prof. Hans Küng hat das Projekt „Weltethos“ initiiert. Kann die Arbeit dieser Stiftung „Weltethos“ hilfreich sein, die Kluft zu verringern?

Von dieser großen ethische-globalen nun fast zur kommunalpolitischen Ebene. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Beteiligungsrechte von Frauen an den kommunalen Entscheidungsgremien – den Schuras – zu stärken? Gibt es Länder die dort bereits Fortschritte gemacht haben? Gezielt eine Frage an Frau Dr. Yassari. Es wird in Afghanistan diskutiert, Frauen-Schuras einzuführen, wie beurteilen Sie diesen Vorschlag?

Die Vorsitzende: Als letzte Wordmeldung dieser Runde habe ich Kollegin Graf auf der Liste. Bitte schön.

Abg. Angelika Graf: Ich wollte eine Anschlussfrage stellen zu dem, was Kollege Hoppe gerade angesprochen hat. Ich möchte Sie bitten, dass Sie auf den interreligiösen Dialog etwas genauer eingehen. Nämlich, ob es sich nicht nur um einen Scheindialog handelt, bei dem sich aber verschiedene Diskussionsebenen bilden. Ist das dann der Sache dienlich?

Die Vorsitzende: Wer möchte von den Sachverständigen beginnen? Bitte, Frau Dr. Yassari.

Dr. Nadjma Yassari: Ich möchte zunächst auf die Frage eingehen, ob die Säkularisierung den Frauen den Zutritt zu öffentlichen Ämtern erleichtert hat. Ich spreche erst mal nur über den Iran. Man muss sagen, dass es im Iran eher umgekehrt war, denn die Verschleierung hat den Frauen viele Türen geöffnet, da man dort von einer religiösen Gesellschaft ausgeht und der Schleier zu einer Art Egalisierung aller Frauen in allen Schichten geführt hat. Es hat auch dazu geführt, dass konservative Väter ihre Töchter in die Schulen geschickt oder an die Universitäten gelassen haben. Heute haben wir über 50 % Frauen, die Universitätsabgänger sind. Diese Frauen drängen natürlich auch auf den Arbeitsmarkt und heizen die Diskussion darüber an, welche Ämter sie bekleiden dürfen und welche nicht. Es war im Iran so, dass die Erwerbstätigkeit von Frauen nie eingeschränkt war. Sie durften also immer arbeiten, außer als Richterinnen. Das Richteramt wurde den Frauen erst in den späten 70er Jahren eröffnet. Schirin Ebadi war eine der ersten Frauen, die von 1975 – 1979 Richterin im Iran war. Dann hat man aus der schiitischen Theologie heraus argumentiert, dass Frauen zu emotional seien um das Richteramt auszuüben. Deswegen sollten sie es nicht mehr besetzen. Aber all das wird heute diskutiert. Es gibt Ayatollahs in Rom, die sowohl die Möglichkeit eines weiblichen Präsidenten als auch Richterinnen in Erwägung ziehen und keinen Konflikt zum islamischen Recht sehen. Tatsächlich gibt es im Augenblick die Möglichkeit im Iran – aber nur an den Familiengerichten – Frauen als Beisitzerinnen zuzulassen. Sie machen formell die Arbeit eines Richters, werden aber nicht Richter genannt. Deswegen würde ich sagen, dass nicht die Säkularisierung sondern eben die Verschleierung eine Möglichkeit war, die Frauen auf

den Arbeitsmarkt zu bringen, neben anderen gesellschaftlichen und historischen Faktoren wie beispielsweise der Krieg mit dem Irak.

Dann möchte ich etwas zur Frauen-Schura in Afghanistan sagen. Eine Frauen-Schura in Afghanistan wäre natürlich sehr schön, doch die Frage ist, inwieweit afghanische Männer auf afghanische Frauen hören. Ich glaube, dass es sehr wichtig ist, dass man das nicht von einander trennt. Man muss die Angelegenheiten der Frauen immer mit den Angelegenheiten der Männer vermischen, damit es eine Einheit bildet. Es gab eine Studie in Marokko, wo eine Wissenschaftlerin den Drang von älteren Müttern untersuchte, ihre Töchter auf Universitäten zu schicken. Sie hatten wirklich gegen den Widerstand der männlichen Familienmitglieder gekämpft und haben ihre Töchter auf die Universitäten geschickt. Nun waren diese Frauen ausgebildet und fanden keinen Arbeitsplatz. Als sie in ihr Dorf zurückkamen fanden sie keinen Ehemann. Es ist sehr schwierig zu sagen, wo man ansetzen soll und welche gesellschaftlichen Weiterentwicklungen angestrebt werden.

Zur „Kopftuchfrage“. Ich bin keine Spezialistin im islamischen Recht an sich, aber ich glaube, dass die „Kopftuchfrage“ eine der umstrittensten Elemente ist. Es gibt viele Befürworter, es gibt sehr viele Gegner, es gibt Menschen die sagen, dass das Gesicht verhüllt sein muss, andere sagen nur die Haare und wieder andere sagen, dass es genügt, wenn man sich bescheiden anzieht. Ich glaube nicht, dass es eine einheitliche Meinung dazu gibt.

Zum interreligiösen Dialog möchte ich wieder Frau Würth zitieren, die auf einer Podiumsdiskussion gesagt hat: *„Die Frage ist, wer spricht mit wem über was.“* Es kommt also immer darauf an, wen man als Gegenüber hat und welche Zielsetzungen man sich bei diesem Dialog setzt, um das Ergebnis dann konkretisieren zu können. Es genügt nicht, wenn ich mich im Iran hinsetze und mit Ayatollahs rede, da wir nicht die gleiche Sprache sprechen. Man muss schon die richtigen Gruppen zusammenbringen, die dann eine Dynamik entwickeln, damit etwas weitergegeben wird. Das glaube ich, geschieht allerdings nur in kleinen Schritten. Hilfreich ist nicht eine Konferenz zwischen der islamischen Welt und dem Westen, sondern eine Studie zwischen Deutschland und dem Iran. Deutschland könnte auch Gastgeber zwischen Tunesiern und Saudi-Arabern sein. Man sollte also die einzelnen Länder betrachten und diese zusammenbringen, erst dann bringt der interreligiöse Dialog überhaupt etwas. Danke.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Dr. Tellenbach bitte schön.

Dr. Silvia Tellenbach: Ich werde erst einmal an der Frage ansetzen, wie es mit den Blasphemiegesetzen steht. Sie haben selber das Beispiel Pakistan genannt. Es gibt seit Mitte der 90er Jahre ähnliche Vorschriften im Iran. Das ist wahrscheinlich eine Spätfolge der Salman Rushdi-Affäre. Die Frage nach dem privaten Vollzug, wenn etwa der Bruder seine Schwester ermordet, ist natürlich sehr schwer zu beantworten, weil man dort oft nicht hinter schauen kann und weil in den Urteilen, soweit sie zugänglich sind, das auch nicht sehr deutlich hervorgehoben wird. Was sich im engsten Familienkreis abspielt, das lässt sich sehr schwer sagen. Aber das Familien in der ganzen islamischen Welt unglücklich sind, wenn ein Familienmitglied vom Islam abfallen will, dass Nachbarschaften usw. das gar nicht gerne sehen, das ist eigentlich durchweg festzustellen. Dass es dort auch Schikanen gibt, das lässt sich mit Gewissheit sagen. Mir ist kein Land bekannt, in dem ein Religionswechsel mit behördlicher Genehmigung möglich sein kann, sondern er ist eben generell unerwünscht. Ganz wichtig ist hier auch das Missionsverbot. Missionieren ist praktisch Anstiftung zu einem unrechtmäßigen Verhalten. In Marokko gibt es unter bestimmten Voraussetzungen eine Strafvorschrift, die die Mission verbietet. Es gibt aber vielleicht ein anderes Gebiet, wo wir in der letzten Zeit auch einiges in den Zeitungen lesen konnten, das ist das Zivilrecht, das Familienrecht. Fällt jemand vom Islam ab, dann bedeutet das praktisch seinen bürgerlichen Tod und damit auch das Ende seiner Ehe. Dieser Hintergrund hat in den 90er Jahren dazu geführt, dass in Ägypten die Zwangsscheidung von Abu Sajid durchgesetzt wurde. Da wurde gewissermaßen eine Klage aus der Gesellschaft – wir würden sagen eine Popularklage – erhoben, dass diese Ehe geschieden werden musste. Es hat dann lange Affären gegeben. Abu Sajid lebt heute mit seiner Frau in Holland. In Ägypten hat es, nachdem diese ganzen Verfahren gelaufen waren, eine Gesetzesänderung gegeben, so dass man ohne ein persönliches Interesse keinen Antrag mehr auf die Scheidung einer Ehe von anderen Leuten stellen kann.

Nun zum Zugang zu öffentlichen Ämtern. Der Zugang zu öffentlichen Ämtern spielt eigentlich die größte Rolle bei der Frage, ob eine Frau Richterin werden kann. Es gibt einige islamische Länder, wo Richterinnen durchaus selbstverständlich sind, z.B. in Tunesien. Es gibt aber auch eine ganze Reihe von Ländern, wo das Schwierigkeiten macht. Da wird man auch sehen müssen, welche Islaminterpretationen sich auf die Dauer durchsetzen. Ich kann mir an dieser Stelle aber auch die Bemerkung nicht verkneifen, dass wir in meinem Referendarkurs 28 Männer und 2 Frauen waren. Auch in Deutschland war die Zahl der Richterinnen nicht umwerfend hoch und die

der Universitätsprofessorinnen in der juristischen Fakultät ist es heute noch nicht. Das ist also nicht nur der Islam, der dahinter steht.

Zu der Anmerkung: „*Es ist das verbindlich, was die Herrscher darunter verstehen.*“

Das war vielleicht eine etwas freche Beschreibung der Realität, das ist keine theologisch fundierte Aussage gewesen.

Aber vielleicht sollte ich jetzt schnell noch zu den Sanktionen im Islam kommen. Im iranischen Strafgesetzbuch steht bis heute noch die Kreuzigung. Sie ist eine schwere und menschenrechtswidrige Sanktion, auch bei den Ländern, die sagen, dass sie den Islam in einer konservativen Form anwenden wollen, die aber nie zur Anwendung gekommen ist. Es gibt in der Praxis eine Vielzahl von Wegen, wie man das vermeiden konnte. Sei es über das Zeugen- und Geständnisrecht oder man hat es dem Richter zur Wahl gestellt. Es gibt aber durchaus Fälle, wo man sagt, dass es einfach nicht angewandt wurde, warum kann man nicht sagen. Es wäre auch möglich, dass im Rahmen einer Privatklage wegen einer Körperverletzung auch hier nach dem Prinzip „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ dem Täter z.B. die Hand abgehackt oder ein Auge ausgestochen wird, aber auch das wird nicht mehr in der muslimischen Welt praktiziert. Es ist vor einigen Jahren ein Fall durch die Zeitungen gegangen, dass im Iran jemand einem Gegner die Augen ausstechen lassen wollte. Er hatte das entsprechende Urteil bekommen, konnte jedoch im ganzen Land keinen Augenarzt finden, der dieses Urteil vollstreckt hätte.

Wir haben im Rahmen der streng religiösen Delikte noch sehr selten Fälle, wo die Hand oder gar Hand und Fuß, zumindest in Teilen, abgehackt werden. Das hat es öfter im Sudan unter Nimeiri gegeben. Gelegentlich gibt es das noch im Iran. Bei einer Nation mit etwa 65 Mio. Einwohnern gibt es eine ganze Reihe von Diebstahlsdelikten oder Raubdelikten, aber auch hier werden in der Praxis Wege gefunden, das fast immer zu umgehen. In meiner Bibliothek steht ein Band über das iranische Vermögensrecht, da ist das berühmte Bild von van Gogh „Rundgang der Häftlinge im Gefängnis“ abgebildet und nicht etwa eine abgehackte Hand.

Was häufiger praktiziert wird ist die Auspeitschung. Aber die Auspeitschung ist nicht unbedingt eine typisch islamische Bestrafung, wenn ich mich nicht irre, ist sie auch in Europa – im Militärstrafrecht – erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts abgeschafft worden. Auch hier hat es zuerst nach der islamischen Revolution im Iran eine erhebliche Zunahme von Tatbeständen gegeben, wo diese Strafe verhängt werden sollte. Man hat gesagt, dass der der ausgepeitscht wird keine Gefängnisunterkunft kostet, er seine Familie weiter ernähren kann und die Sache damit erledigt sei. In den 90er

Jahren – in den Strafgesetze-reformen – haben diese Strafen allerdings wieder sehr stark zurückgenommen worden. Meistens wird heute eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe verhängt, es soll auch unter der Hand dafür gesorgt werden, dass es keine Auspeitschungen mehr gibt, sondern stattdessen eben eine höhere Geldzahlung erfolgt. Insgesamt kann man sagen, dass diese Strafen noch nicht als völlig abgeschafft angesehen werden können, aber der tatsächliche Anwendungsbereich ist in allen Ländern, die ein Strafgesetzbuch haben, in den Körperstrafen vorgesehen sind, sehr klein.

Die Todesstrafe ist ein besonderes Problem. Im Islam heißt es, dass die Todesstrafe eine Todesart ist, die von Gott eingesetzt ist, wie auch der Tod durch Alter oder Krankheit. Das ist natürlich keine gute Ausgangsbasis für eine Diskussion, die Todesstrafe völlig abzuschaffen. Es schließt aber keineswegs aus, dass man am Delikt selber versucht, auf die Abschaffung zu dringen.

Über Nigeria oder überhaupt Schwarzafrika, weiß man relativ wenig. Nigeria ist jetzt etwas in das Scheinwerferlicht gerückt. Dort ist, gerade was die Sexualdelikte angeht, eine besondere Situation gegeben, auch was das islamische Recht betrifft. Das Beweismittel für einen Ehebruch ist in fast allen Bereichen des islamischen Rechts entweder das Geständnis oder die Aussage von vier unbescholtenen Zeugen. In Nigeria herrscht die malekitische Rechtsschule, das ist eine der vier großen sunnitischen Rechtsschulen, welche auch die Geburt eines Kindes außerhalb einer Ehe als Beweis für einen vorher erfolgten Ehebruch zulässt. Das lag bei den Frauen vor. In einem Land wie Nigeria sieht man auch, wie man versuchen kann, solche islamischen Rechtsdinge zu umgehen. Zum einen ist Nigeria ein Bundesstaat und was in dem einem oder dem anderen Land Recht ist, das kann, wenn es vor das bundesgerichtliche Obergericht kommt, einfach schon deswegen aufgehoben werden. Wenn ich Frau Prof. Othman richtig verstanden habe, gibt es in Malaysia eine ähnliche Situation, da auch dies ein Bundesstaat ist, in der die höchsten Gerichte sehr häufig das islamische Recht blockieren. Dann gibt es noch einen Trick, der aus dem malekitischen Recht selber kommt. Wir wissen, dass ein Kind neun Monate braucht bis es zur Welt kommt, aber das islamische Recht hat dort teilweise andere Vorstellungen. Es gibt bei den Malekiten wohl eine Strömung die sagte, dass ein Kind bis zu sieben Jahre im Bauch der Mutter schlafen kann bis es geboren wird. Bei angeklagten Frauen wurde gesagt, dass sie vor sieben Jahren noch verheiratet waren, das Kind könnte also theoretisch noch aus dieser Ehe stammen. Ein anderes Rechtsprinzip ist das Prinzip des Zweifels. Wenn an irgendeiner Sache Zweifel bestehen, ob ein Tat-

bestand oder eine Rechtsnorm erfüllt ist, wird dies zugunsten des Angeklagten ausgelegt. Daher sind die nigerianischen Frauen auch in der obersten Instanz freigesprochen worden.

Nun zur Folter. Im Islam gib es eigentlich keine Forderung die Folter begünstigt. In der iranischen Verfassung steht z.B., dass Folter verboten ist. Man kann auch durchaus islamisch argumentieren, dass man einen Menschen nicht foltern darf, denn ein Geständnis muss freiwillig erfolgen.

Die Vorsitzende: Danke schön, Frau Dr. Tellenbach. Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, dass wir um 16.15 Uhr in den Teil „Politikberatung“ eintreten wollen. Vor diesem Hintergrund bitte ich Frau Prof. Othman und Herrn Dr. Bielefeldt um kurze Antworten. Frau Prof. Othman bitte schön.

Prof. Norani Othman: Soll ich auf die Fragen die gerade gestellt worden sind antworten? Gut, es gibt islamische Argumente gegen Apostasiegesetze. Normalerweise sehen wir uns dort die Geschichte des Islams an. Das Ganze bezieht sich immer auf das Unruhestiften oder den Verrat an einer islamischen Regierung, indem man von der Religion abfällt und damit Staatsverrat begeht oder versucht, einen Krieg anzuzetteln. Nur das gilt als Apostasie. Es gibt dieses klassische Argument auf das wir uns immer beziehen. In Malaysia gibt es zur Zeit zwei Themen im Bereich Apostasie. Zum einen im Bereich der Hudud-Bestrafungen, d.h. Auspeitschungen und das Abhacken einer Hand. Wir haben uns darum bemüht, dass die Apostasie nicht geltendgemacht werden soll, aber andere bundesstaatliche Regierungen haben versucht Apostasiegesetze einzuführen. Wir bringen das Argument vor, dass der Koran selbst sagt, dass es keinen religiösen Zwang geben soll. Die Fundamentalisten sagen jedoch, dass, wenn man ein Moslem ist, man diese Religion nicht wieder verlassen kann. Dieser Zwang gilt nur für Nichtmuslime, d.h. man sollte einen Nichtmuslim nicht zwingen Moslem zu werden. Ich möchte noch einmal unterstreichen, dass die Apostasiegesetze nicht unter die Hudud-Gesetze fallen. Das ist aber auch eine politische Strategie, die gegenwärtige Regierung ein wenig in Probleme zu stürzen. Einige Rechtsgelehrte haben etwas zur Frage des Gesetzes im Islam geschrieben. Wieder einmal gibt es also diese Debatte, dass die Prinzipien der universellen Rechte und der Verfassungsmäßigkeit angegriffen werden sollen. In Malaysia wird derzeit diskutiert, dass die Zwangsfreiheit nicht nur Religionsfreiheit bedeutet, was heißt, dass die Baha'i auch mit eingeschlossen sind. Uns ist wichtig, dass nicht die soge-

nannten Ungläubigen verfolgt werden. Auch hierfür gibt es Quellen im Koran und verschiedene Dokumente die dazu verfasst worden sind. Die Apostasiegesetze sind wieder einmal ein politisches Thema wie auch der Missbrauch des Islam. Bei den Vorbehalten, bei denen die Scharia als Grund angegeben wird, muss man sich ansehen, welche Rechtslehre dem zugrunde liegt. Zum Teil kann man eine andere klassische Rechtslehre zitieren, die sich gegen den Versuch richtet, die Menschenrechte zu missachten. In Wien 1994 haben sich die Muslime nicht auf das Thema „kulturellen Relativismus“ bezogen, sondern sie haben sich gefragt, was das Konzept der universellen Menschenrechte im Islam ist. Immer wieder wird im Koran erwähnt, dass alle Menschen gleich sind. Der Koran spricht auch über die generellen Prinzipien der Gleichheit und Gerechtigkeit. Er spricht auch immer wieder von den Menschen als Kinder Adams. Wenn es aber um rechtliche Vorschriften geht, dann richtet es sich immer an die weiblichen und männlichen Gläubigen. Ich möchte noch einmal unterstreichen, dass in der Praxis bei diesem Kampf um die progressive Deutung des Islams ein demokratischer Rahmen gegeben sein muss und es Gesetze gegen die Verfolgung der Menschen geben muss. Eine der Strategien die wir in Malaysia und Indonesien anwenden wollen ist, dass man die Gesetze eben nicht umgehen muss, sondern wir wollen hier lieber universelle Prinzipien und den Schutz der Menschenrechte haben. Es gibt ein Element der Verwirrung und der Scheinheiligkeit im islamischen Dialog. Denn dort heißt es, dass die Menschenrechte im Islam anerkannt werden. Es gibt dort z.B. das Recht auf Arbeit, das Migrationsrecht, das Flüchtlingsrecht usw.. Gleichzeitig wollen sie aber die Hudud- und Apostasiegesetze verteidigen. Die Strategie ist also die, dass die Aktivisten hier sehr streng sind und auch immer wieder diese Punkte überprüfen müssen. Es ist also wiederum eine politische Frage.

Ich komme nun zu den Auswirkung der Säkularisierung in Malaysia und Indonesien. Die Beteiligung der Frauen am öffentlichen Leben war bisher nie ein Problem, es hat nichts mit dem britischen oder niederländischen Kolonialismus zu tun. Wenn wir uns einmal die Zeit vor der Kolonialisierung ansehen, dann gab es immer eine offene Gesellschaft. Wenn man sich dann die Geschichte im 9. und 10. Jahrhundert unseres Landes ansehen, bevor der Islam im 14. Jahrhundert eingeführt wurde, dann ist dort die Rede von Frauen, die in der Geschäftswelt tätig waren. Wir nutzen auch diese kulturellen Argumente um zum Ausdruck zu bringen, dass eine entsprechende Auseinandersetzung mit der Rolle der Frau ihre Wurzeln nicht im „unislamischen“ Denken hat. Die beste Strategie ist, glaube ich, sich um eine Hauptlinie zu bemühen. Wenn es dieses schädliche Gesetz schon gibt, dann kann das Umgehen der Regeln

natürlich helfen. Doch es hilft den Frauen nur kurzfristig, langfristig jedoch muss man sie sich allerdings für die universelle Aspekte einsetzen.

Eine Kritik an der Hudud-Bestrafung ist, dass im Islam gesagt wird, dass man beim Auspeitschen seinen Arm nicht über die Achsel erheben darf, der Schlag ist dann weniger hart. Man muss das Auspeitschen ablehnen, aber es steht im Zivilgesetzbuch und das stammt noch aus der britischen Zeit. Diese Art der Auspeitschung ist eine sehr viel härtere Form der Bestrafung. Die Strategie muss also sein, dass wir uns auf die Hauptlinie konzentrieren und darauf bestehen, dass der Islam die Folter nicht unterstützt und dass die Auspeitschung eine Art der Folter ist.

Polygamie und Verschleierung sind sehr kontroverse Themen. Zunächst geht es nur um Bescheidenheit in der Kleidung. Die Sprache ist oft sehr differenziert, d.h. alle diese Vorschriften gelten in gleicher Weise für Männer und für Frauen. Es gibt das Prinzip der Bescheidenheit für die Männer in der Form, dass sie zwischen dem Nabel und den Knien bedeckt sein müssen. Für die Frauen gibt es keine solche Beschreibung, dort heißt es nur, dass, wenn sie aus dem Haus gehen, sie dann mit der Kleidung ihre Brust bedecken. Wenn man also einen Bikini oder ein ärmelloses Oberteil trägt, dann bedeutet es noch nicht, dass es unmoralisch ist. Man kann es aber auch in einem historischen Kontext sehen, als nämlich die muslimischen Frauen in Zeiten der Flucht angewiesen wurden, sich komplett zu bedecken. Diese Regel gilt nur für die Frau des Propheten. Aber sie wird so ausgelegt, dass man sagt, wenn es schon für die Frau des Propheten gilt, dann ist es auch allgemein gültig.

Die gesellschaftliche und politische Beteiligung von Frauen gilt nicht nur in Bezug auf die Schura. Politische Parteien in Malaysia z.B. sind immer voreingenommen, was den Geschlechterkampf angeht. Es gibt dort zwar den Frauenflügel aber in den oberen Rängen sitzen immer Männer, es gibt dort einen patriarchalen Mechanismus. Wir bemühen uns um Reformen in den politischen Parteien, damit die Frauen am Parteigeschehen teilhaben können.

Die Vorsitzende: Herr Dr. Bielefeldt bitte schön.

Dr. Heiner Bielefeldt: Nur kurz zu den drei Punkten, die hier gerade diskutiert worden sind. Bei den Statements von Frau Dr. Tellenbach und Frau Prof. Othman habe ich zwei Stufen zum Umgang mit diesem Thema erlebt. Frau Dr. Tellenbach beschreibt die traditionellen Hindernisse im Bezug auf die faktische Anwendung dieser Strafen. Damit ist allenfalls ein erster und aus menschenrechtlicher Sicht völlig unbe-

friedigender Schritt gemacht. Die Hoffnung, dass der wissenschaftliche Fortschritt die Frage der Schwangerschaft nicht weiter präzisiert, ist natürlich mindestens eine Form von Schizophrenie. Man ist zwar froh, dass dieser Fall in Nigeria so ausgegangen ist, dass man sich aber aus menschenrechtlicher Sicht auf diese Logik einlassen würde, ist natürlich undenkbar.

Was Frau Prof. Othman beschrieben hat, ist die weitergehende Tendenz bei reformorientierten Muslimen, ganz prinzipiell nein zu sagen. Ich will noch darauf hinweisen, dass es im Moment auch Tendenzen gibt, diese Strafen wieder stärker zu betonen. Selbst in Malaysia wird diskutiert, die Hudud-Strafen wieder einzuführen. Das geschieht zum Teil unter politischen Vorgaben, wie zur Spätphase von Nimeiri im Sudan. Als dieser den sozialistischen Impetus verloren hatte und die Entwicklungspolitik gescheitert war, da entdeckte er den Islam. Er ist dann der Meinung, ihn symbolisch einführen zu müssen, indem er einige harsche Strafen öffentlich vollstreckt. Wobei man interessanter Weise die Henker aus dem Ausland „importieren“ musste. Es gibt aber auch die Tendenz, dass einige Ideologen diesen Strafen geradezu eine heilende Wirkung nachsagen. Das Programm der fundamentalistischen Bewegung ist im Allgemeinen sehr abstrakt. Man erwartet eine Art moralische Erneuerung durch die Gesellschaft, welche durch einige harte Strafen symbolisiert wird. Die Illusion ist, dass, wenn man einige Strafen öffentlich vollstreckt hat, dann ein Ruck durch die Gesellschaft geht und sich mit einem Schlag alles ändert. Das hat allerdings noch nie funktioniert. Das erklärt auch die merkwürdige Faszination von muslimischen Ideologen, bezogen auf diese Strafen. Um so wichtiger ist dann, dass muslimische Reformdenkerinnen, wie Norani Othman, ganz klipp und klar „nein“ sagen. Die einschlägigen Gremien der UNO haben sich hierzu ebenfalls eindeutig geäußert.

Die Konvention zur Abschaffung aller Formen der Diskriminierung der Frau ist die Konvention mit den zweitmeisten Stimmen. Allerdings ist es auch die Konvention mit den meisten Vorbehalten. Es sind nicht nur islamisch geprägte Staaten und es sind nicht nur islamisch konnotierte Vorbehalte. Es kommt in diesen Staaten aber auch ein weitreichender Scharia-Vorbehalt hinzu, bezogen z.B. auf Art. 16 des Familienrechts. Der Ausschuss für die Überwachung dieser Konvention hat gesagt, dass so weitreichende Vorbehalte die Ratifikation eigentlich sinnlos machen. Es ist eigentlich nicht vereinbar mit einem Vorbehalt in Familienrechtsfragen. Ob dort die Antidiskriminierungspolitik durchzuhalten ist, das müssen wir von unseren kulturellen Standards abhängig machen. Das kann nicht sein.

Dritter und letzter Punkt, einer meiner Lieblingsthemen, ist der Dialog. Ich bin immer dafür. Aber die Gefahr beim interreligiösen Dialog ist, dass man nun wieder Religion und Kultur zu den Schlüsselproblemen macht. Wenn, dann muss man dort sehr vorsichtig herangehen um nicht die Tendenz zu verstärken, gerade im Bezug auf den Islam, immer alles mit der Religion in Verbindung zu bringen. Zum Zweiten ist aus menschenrechtlicher Sicht nicht jede Ökumene gut. Bei der Kairoer-Weltkonferenz konnte man interessante Konstellationen beobachten, z.B. die Patriarchen vom Vatikan und aus Mekka Arm in Arm. Wenn man sich das Projekt „Weltethos“ mal etwas genauer ansieht, dann bleibt das ja weit hinter der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zurück. Warum man sich davon so viel verspricht, das weiß ich auch nicht. Zum Dritten läuft dieser Dialog manchmal auf einer Art „Huntington Soft“ hinaus. Wir alle sind gegen „Huntington Hard“, „Pleasure Civilisation“ sofort und daher sagen einige, dass wir anstelle des „Clash“ einen Dialog machen. Sie übernehmen dann genau die Landkarte und wenn dann die Menschenrechte in dieser Landkarte vorkommen, dann werden sie eindeutig im Westen eingetragen. Im Westen hat man dann die Menschenrechte und im Islam die Scharia. Damit sind die Konflikt- und Dialogkonstellationen so schief, dass dieser Dialog problematisch ist. Zu meinen, man könnte die Menschenrechte so einseitig konnotieren ist unrealistisch. Diese Form der Oxidentalisation der Menschenrechte müssen nicht weniger energisch bekämpft werden wie die Islamisierung der Menschenrechte.

Sie hatten vorhin drei Stichworte genannt, die Schiiten, Sunniten und Wahabiten. Ich glaube die klassische Differenz zwischen Sunniten und Schiiten sollte man dabei nicht überbetonen. Die Wahabiten stehen natürlich für eine sehr strenge puritanische Form des sunnitischen Islams, hinter denen nun leider Gottes auch ein sehr starkes Land steht, mit vielen Petrodollars. Die betreffenden Länder sind zu allem Unglück auch noch die Hüter Heiliger Stätten. Diesen Einfluss gibt es und er ist sicher nicht sehr glücklich. Wir haben ja bereits gehört, dass die Tendenzen in Malaysia, die Verhärtungen im politischen Islam, auch etwas mit den Einflüssen von dort zu tun haben.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank. Ich möchte nun ohne große Vorbemerkungen zu Block IV „Handlungsoptionen“ kommen. Wir haben von den Sachverständigen die schriftlichen Äußerungen vorliegen und möchte Sie nun bitten, uns hier kurz das, was Ihnen am wichtigsten ist, an Hand von Handlungsoptionen mitzuteilen. Ich fange nun wieder mit Herrn Dr. Bielefeldt an.

Dr. Heiner Bielefeldt: Im Grunde ist ja dazu schon viel gesagt worden. Man kann das jetzt einmal sammeln und bestimmte Dinge sind es auch wert, dass man sie immer wieder betont.

1. Keine Überbewertung von Kultur und Religion.

Es wäre völlig sinnlos zu verneinen, dass das eine sehr große Rolle spielt, gerade in Bezug auf islamisch geprägte Gesellschaften mag diese Rolle größer sein als in unseren westeuropäischen Gesellschaften. Dennoch zu glauben, dass diese Probleme von Folter, Verbot von Gewerkschaften, überfüllten Gefängnissen und von sozialen und wirtschaftlichen Gesetzen gar nicht erst zu sprechen, etwas mit dem Islam zu tun haben, wäre geradezu eine bizarre Unterstellung. Man muss sich auf einige Fragen konzentrieren, aber selbst dort muss man genau hinschauen. Es ist nicht so, dass alle Probleme des Geschlechterverhältnisses immer nur durch den Islam bedingt sind und über neue Interpretationen des Islams lösbar seien.

2. Nicht in die kulturelle Falle laufen.

Man sollte nicht davon ausgehen, dass Muslime ganz andere Wertevorstellungen haben. Die Kairoer-Erklärung der Menschenrechte und sonstige Erklärungen der Menschenrechte, die von vornherein als islamisch konnotiert werden, muss man ganz vorsichtig angehen. Sie sind nicht die Grundlage eines Dialogs oder eines Diskurses über Menschenrechte. Grundlage, das ist für Menschenrechtler und Menschenrechtlerinnen klar, sind die internationalen Standards zu denen sich auch islamisch geprägte Länder erklärt haben. Es gibt entsprechende völkerrechtliche Verbindlichkeiten, die gilt es zu stärken und nicht durch einen interkulturellen Dialog möglicherweise noch zu konterkarieren. Dieses „Weltethos“, das ist zum Teil so etwas nur auf einem niedrigerem Level.

3. Innerislamischer Pluralismus

Ich habe gerade gesagt, dass nicht alle Probleme islamisch sind, aber es gibt natürlich auch Religion und Kultur als Faktoren in diesem ganzen Setting. Wenn man also darüber redet, dann sollte man zumindest zur Kenntnis nehmen, dass es einen innerislamischen Pluralismus gibt. Das sind keine Subtilitäten. Zwischen dem Wächterrat im Iran und Schirin Ebadi liegen Welten. Das sind nicht nur Kleinigkeiten oder Nuancen, es sind hochpolitische Differenzen. Frau Dr. Tellenbach hat deutlich gemacht, dass bei uns immer noch die Tendenz vorherrscht, dass die Is-

lamisten die eigentlichen Muslime seien. Nach dem 11. September 2001 hatte sich herumgesprochen, dass der Islam nicht gleich Fundamentalismus ist. Aber über den nichtfundamentalistischen Islam kann man nicht viel sagen. Der Islam, der politisch interessant ist, das ist dann eben doch wieder der Fundamentalismus. Er spielt in der Diskussion eine Rolle, deshalb müssen wir bewusst dagegen halten und den Pluralismus zur Kenntnis nehmen und möglicherweise auch fördern, obwohl es nicht sein kann, dass Menschenrechtler aus Europa sich direkt in die innerislamischen Debatten einmischen. Das wäre eine Form der Belehrung, die ich für ganz verheerend halte. Außerdem würde das dazu führen, dass die Leute, die man unterstützen würde, als Agenten des Westens abgestempelt werden würden. Es ist schon sehr viel wert, wenn Sie zur Kenntnis nehmen, dass es das gibt und dass es ernst zu nehmen ist. Mit der Friedensnobelpreisverleihung ist das auch ein Stück weit geschehen.

4. Menschenrechtliche Werte nicht als westliche Werte verpacken.

Menschenrechte – auch bei uns im Westen – sind das Ergebnis einer mühevollen und konfliktreichen Lerngeschichte, die noch nicht abgeschlossen ist. Das ist immer wieder klar zu machen. Das ist der einzige Punkt, wo ich mit Prof. Norani Othman nicht übereinstimme. Der Westen hat die Aufklärung nicht hinter sich, sondern er steckt mitten drin. In islamischen Ländern kann das durchaus anders sein. Es gibt historische Differenzen und selbst Kultur und Religion können eine Rolle spielen. Aber prinzipiell ist es nicht anders, denn wir sind nicht diejenigen, die diese Aufklärung bereits hinter sich haben und die Anderen diejenigen, welche noch in die Neuzeit springen müssen. Das sind Vorstellungen, die in der Debatte eine große Rolle spielen. Es ist nicht nur eine Frage der Rhetorik, sondern der Konzepte, darüber hinaus zu gehen. Wichtig ist, sich wirklich auf die einzelnen Länder einzulassen. Danke schön.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank. Ich möchte als nächstes Frau Prof. Othman aufrufen. Ich bitte noch einmal darum, bei den Antworten 5 Minuten nicht zu überschreiten, weil es auch noch Fragen der Abgeordneten gibt.

Prof. Norani Othman: Ich möchte gleich eine Korrektur vornehmen. Ich sagte, dass die religiöse Reformation vorbei sei, nicht aber die Aufklärungen insgesamt. Aber ich bin damit einverstanden, dass man sich nicht ausschließlich auf den Islam und die

Fundamentalisten konzentrieren sollte, sondern auf das, was dahinter steht, nämlich die nichtstaatlichen und auch die staatlichen Akteure bei der Islamisierung des Staates und der Gesellschaft.

Wichtig ist z.B. eine Bildungsreform mit der zentralen Frage, wie der Islam gelehrt wird. Was überwunden werden muss, ist das Auswendiglernen an den islamischen Schulen. Es muss vielmehr eine kritische, historische Analyse geben und eine kritisch historische Interpretation des Islams. Das sind zentrale Fragen für muslimische Bewegungen, die die Frauen- und die Menschenrechte schützen wollen. Ich habe mich kurzgefasst, aber ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass es eine Reihe von Veröffentlichungen gibt, die dünn und sehr lesefreundlich sind, aber auch dicke Bücher die Sie lesen können. Ich habe einige Exemplare beim Ausschussekretariat hinterlegt. Sie können sich das fotokopieren, denn es gibt keine Urheberrechte bei „Sisters in Islam“, es steht Ihnen alles zur freien Verfügung.

Die Vorsitzende: Wir werden eine Literaturliste im Anhang des Protokolls veröffentlichen. Frau Dr. Yassari bitte schön.

Dr. Nadjma Yassari: Ich schliesse mich dem an, was Dr. Bielefeldt bereits gesagt hat. Ich möchte nur ganz kurz sagen, dass man diese Debatten wirklich in den Ländern selbst führen muss. Denn diese Debatten sind hochpolitisch und sehr kontrovers, dort sitzen sich zwei Ayatollahs gegenüber und sind durchaus nicht einer Meinung. Im Juli gab es eine Tagung in Hamburg zum iranischen Familien- und Erbrecht. Wir hatten sieben Iraner eingeladen, darunter Anwälte, Richter usw., und meine Befürchtungen waren ein bisschen, dass sich dort ein iranischer Block gegen die westlichen Wissenschaftler bilden würde. Interessanter Weise waren sich die Iraner untereinander überhaupt nicht einig, so dass die Diskussion sehr dynamisch war. Man bedient sich in einem islamischen Land des islamischen Diskurses. Gerade bei Frauenrechten werden Sie schnell der Verwestlichung beschuldigt und man kommt einfach nicht weiter. Die Lösung wäre also ein islamischer Diskurs um die Probleme zu lösen, die ihren Ursprung nicht im Islam sondern im Patriarchat und im Gewohnheitsrecht haben. Die Grenzen dieses islamischen Diskurses liegen natürlich explizit im Koran. Man muss sich um eine sehr fantasievolle Interpretation des Koran bemühen, um z.B. erbrechtliche Vorschriften aus der Welt zu schaffen. Es gibt natürlich zwei Dinge die man bedenken muss. Zum einen, dass Änderungen, wie wir sie in Europa erlebt haben, beispielsweise die Demokratisierung und die Rechtsstaatlich-

keit, ihre Zeit gebraucht haben. Auf den Straßen in Kabul finden Sie Frauen, die mit der Burka bekleidet an einem Internet-Café vorbeigehen. Rapide Änderungen der Welt, z.B. durch Internet und Medien, stürzen die Menschen in eine Verwirrung, da sie nicht wissen wie schnell sie sich anpassen können. Andererseits sind die Medien eine schöne Sache. Die arabischen Sender Al-Jazira und Arabia bringen auch mal Bilder von der anderen Seite. Selbst wenn es gefärbte Bilder sind, zeigen sie doch die Nachrichten mal aus Sicht der anderen, was ich gar nicht so schlecht finde.

Was man von Seiten Europas machen kann, ist weiterhin Druck auszuüben. Man muss aber auch als ehrlicher Vermittler auftreten, d.h. man darf nicht mit zweierlei Maß messen. Man sollte hinterfragen, wie es bei uns aussieht. In einem Plenum von 400 Professoren wurde ich nach der Gleichberechtigung gefragt und ich habe geantwortet: „Ja, es gibt Defizite im Islam, aber sehen Sie sich doch um, zu Ihrer Rechten ein Herr Professor und zu Ihrer linken sitzt ebenfalls ein Herr Professor. Wo sind den die Frauen bei den Professoren?“ Ich will damit sagen, dass es ein Prozess ist, ein Prozess, der auch in Europa weitergeht. Im Augenblick wird das gerade im Iran diskutiert. Man muss also hinsehen, nachfragen, man muss versuchen, sich in das Denkschema der anderen hineinzusetzen und sich nicht entmutigen lassen. Man muss versuchen, Klischees aufzugeben. Vergessen Sie das Kopftuch, denn es ist nicht mehr wichtig. Wenn es um grundlegende Menschenrechte geht, wenn es um das Foltern in Gefängnissen geht, wenn es darum geht, ob es eine Rechtsstaatlichkeit in diesen Ländern gibt. Wenn man vor Gericht geht und eine Scheidung will, bekommt man sie, weil der Richter gut aufgelegt ist oder bekommt man sie, weil man das Recht auf seiner Seite hat. Das sind Sachen, die viel wichtiger sind als die Frage, ob jemand ein Kopftuch trägt oder nicht.

Wichtig ist auch, dass wir Informationen suchen und Klischees aufgeben. Wir müssen aufhören, Menschenrechts- und Integrationsfragen zu vermischen oder mit dem Problem der türkischen Gettos in Kreuzberg und der Frage, ob eine Frau im Iran eine Richterin werden kann. Es wird alles in einen Topf geworfen und Islam draufgeschrieben. Ich sage nicht, dass alles im Islam gut oder schlecht ist. Ich sage nur, dass man differenzieren muss. Wir müssen das Differenzieren betreiben, weil wir die Möglichkeit dazu haben. Im Iran hat man nicht die Möglichkeit, im Plenum so offen zu reden. Hier aber haben wir dieses Forum und darum müssen wir das auch nutzen. Was mir aufgefallen ist, ist dass es im Iran kein Institut für Amerikastudien, Oxidentalismus oder auch Seminare zum europäischen Recht gibt. Das aber wäre interessant, wenn man in Teheran an eine Universität gehen könnten und sagt: „Das ist das

Verfassungsrecht in Deutschland. So wird das dort gemacht. Hier sind die Probleme und dort sind die Lösungen die wir gefunden haben.“ Damit die Menschen dort den Westen nicht immer mit den Klischees identifizieren, die es auch in den westlichen Ländern gibt. Bieten Sie also Foren und brechen Sie den Block „Islam auf der einen und der Westen auf der anderen Seite“ auf. Man sollte alles hinterfragen und nicht die Hüllen übernehmen, sondern in die Debatte gehen. Deutschland kann für inner-islamische Debatten als Gastgeber dienen, sollte sich aber nicht einmischen aber doch ein Forum bieten.

Ein Dialog ist nur möglich, wenn der Austausch von zwei gleichwertigen Partnern vorgenommen wird. Man muss nicht immer nach dem „warum“ fragen, sondern sollte etwas vorsichtiger herangehen, damit nicht eine defensive Reaktion erfolgt. Vielen Dank!

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank. Ich möchte nun Frau Dr. Tellenbach das Wort erteilen. Allerdings wieder mit der Bitte um Kürze, da noch einige Kollegen Nachfragen haben.

Dr. Silvia Tellenbach: Ich werde es ganz kurz machen. Ich stimme dem zu, was Herr Dr. Bielefeldt und seine beiden Nachrednerinnen gesagt haben. Ich möchte nur noch einmal betonen, dass man immer das einzelne Land genau ansehen sollte, so viele Informationen wie möglich sammeln, nicht sofort ein Label „Islam“ darauf kleben. Man darf sich nicht die Mühe ersparen, ganz genau hinzusehen. Unterstützen Sie, aber mischen Sie sich nicht ein.

Die Vorsitzende: Danke schön. Die eine oder andere Prämisse hätte uns sicherlich auch in manchen Bereichen der letzten Reise geholfen. Ich rufe jetzt die Kollegen auf. Ich habe Herrn Funke, Frau Graf, Herrn Gröhe, Herrn Hoppe und Herrn Bindig auf meiner Liste. Wir beginnen nun mit der Fragerunde und anschließend haben Sie wieder das Wort. Ich mache darauf aufmerksam, dass ich gehalten bin, um Punkt 17.00 Uhr die Versammlung zu beenden, da die Kollegen Anschlusstermine haben. Herr Funke bitte.

Abg. Rainer Funke: Ich kann jetzt dort anschließen, wo ich vorhin nachfragen wollte, nämlich bei der Frage Handlungsanweisung. Sollten wir nicht auch zum Ausbau des internationalen Privatrechts mit beitragen, insbesondere im Familien- und im

Erbrecht? Das wurde eben nicht miterwähnt und daher hätte ich gerne dazu noch einmal Ihre Meinung.

Die Vorsitzende: Danke schön Kollege Funke. Frau Kollegin Graf bitte.

Abg. Angelika Graf: Sie haben es bereits schon erwähnt, Frau Vorsitzende. Wir haben insbesondere beim Lesen der Handlungsoptionen, die Sie, Herr Dr. Bielefeldt, vorgelegt haben, die Frage gestellt, ob wir uns bei den letzten Delegationsreisen nicht doch mit relativ viel Druck in manche Diskussion eingemischt und uns zu Wort gemeldet haben. Fraglich ist nun, ob wir uns dort nach Ihren Maßgaben richtig verhalten haben. Denn Sie haben hier ganz deutlich geschrieben: *„Auf keinen Fall aber sollte die westliche Politik versuchen, an der innerislamischen Scharia-Debatte unmittelbar mitzuwirken. Eine direkte Einflussnahme durch den Westen würde reformorientierte Muslime in den Verdacht bringen, Agenten des westlichen Imperialismus zu sein.“* Das ist für uns dann schon schwierig, wenn wir uns Gesprächspartner auf der anderen Seite suchen, von denen wir annehmen, dass sie sowohl die eine Seite als auch die andere Seite vertreten und wir denen gegenüber deutlich machen, wie unsere Stellung zu manchen Punkten ist. Wie soll man dort verfahren? Das betrifft übrigens auch das Thema der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen in manchen Ländern.

Abg. Hermann Gröhe: Den Appell zur Differenzierung von Land zu Land, von Thema zu Thema haben wir vernommen. Mir geht es so, dass wir hier heute viel gelernt haben. Für Ihre Schlussrunde dennoch, folgende etwas provozierende Aussage: Wir werden unsere Rolle, glaube ich, nie nur als neutrale Gastgeber eines Dialoges verstehen können. Denn bei aller Notwendigkeit von wissenschaftlichem Rat begleitet zu werden, ist der Bundestag nun einmal ein Haus, in dem auch entschieden wird. Ich finde aber auch, dass es die Ehrlichkeit gebietet, zu sagen, dass es auch Interessenleitung gibt. Wenn die Außenminister Frankreichs, Englands und Deutschlands in den Iran fahren, dann ist das keine Frage, die nur mit der islamischen Orientierung des Landes zu tun hat. Aber die Tatsache, dass sich eine Regionalmacht mit der anwachsenden Kapazität des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen, sich in ihrer inneren Entwicklung noch zwischen Pluralität und Uniformität entscheiden muss, in einem Sinne, den wir für uns als bedrohlich empfinden, zeigt, dass wir in der Beobachtung dessen, was stattfindet, nicht neutral sind, sondern interessengeleitet durch

die universellen Menschenrechte. Man sollte auch beides ehrlich voneinander trennen, aber es handelt sich in beiden Fällen um Interessenleitung. Sie, Herr Dr. Bielefeldt, sagen, dass es keine Belehrungen geben soll, und Sie, Frau Dr. Yassari, sagen, dass wir trotzdem Druck machen, uns aber nicht einmischen sollen. Da würde ich gerne noch etwas mehr dazu hören. Sie, Frau Prof. Othman, sprachen meines Erachtens von „empowerment“. Meine Frage ist, wie wir unterstützen können ohne dass es nach Vereinnahmung aussieht. Wir wollen ja nicht gefährden, sondern unterstützen, haben aber nicht nur ein akademisches Interesse an diesem Diskurs.

Wir haben Länder in denen es beeindruckende Debatten gibt und einige dieser Debatten kennen auch die Kolleginnen und Kollegen, es gibt aber auch Länder, wie z.B. Saudi-Arabien, wo wir bisher auch nicht nur den Ansatz einer innergesellschaftlichen Debatte wahrnehmen konnten, eher sogar Gegenschläge gegen eine für korrupt und zu westlich gehaltene Elite. Wenn wir wissen, was „empowerment“ im Bezug auf den Iran bedeutet, so möchte ich doch wissen, wie der Dialog mit massiv die internationale Debatte beeinflussenden Ländern wie z. B. Saudi-Arabien betrieben wird, in denen es nicht eine Spur von zivilgesellschaftlichem Ansatz für einen kritischen Dialog gibt.

Abg. Thilo Hoppe: Meine Frage hat sich erübrigt, da Herr Gröhe diese Frage gerade gestellt hat.

Abg. Rudolf Bindig: Ihre Kernempfehlung, mehr moderierend zu wirken, aber dann doch letztlich auf der Basis der universellen Menschenrechten Einfluss zu nehmen, läuft natürlich teilweise auf den Realitäten hart auf. Deshalb frage ich noch einmal verschärft nach, was man macht, wenn in einer bestimmten Region dieser Dialog, dahin geht, dass von dort dann schwere Störungen des Zusammenlebens der Völker ausgehen. Was, wenn es innenpolitisch dazu führt, dass sich ein Kern bildet, ich denke dabei an das Kalifat, der erhebliche Störungen im eigenen Land hervorruft. Dann sind politische Entscheidungen erforderlich, die weit über das Moderieren, Gestalten oder Beobachten eines Prozesses hinausgehen, dann muss entschieden werden. Ich glaube damit sind wir in der Welt doch real konfrontiert.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank, Kolleginnen und Kollegen. Einfach noch mal zugespitzt und ganz simpel. Wir sind natürlich als Menschenrechtspolitiker, egal in welcher Gesellschaft, der goldenen Regel verpflichtet, uns parteiisch zu verhalten. Lei-

dende Menschen stehen für uns im Mittelpunkt und wir müssen uns bemühen, deren Situation zu verbessern. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie noch einmal kurz und möglichst präzise, uns einen Rat auf den Weg zu geben. Ich fange bei Frau Dr. Tellenbach an.

Dr. Silvia Tellenbach: Jetzt haben Sie mich kalt erwischt, denn ich meine gerade in diesen Optionen ist Herr Dr. Bielefeldt der, der zuerst reden sollte.

Dr. Heiner Bielefeldt: Ich glaube ein Missverständnis kann ich in der Tat sehr schnell ausräumen. Wenn ich sage: „Keine Einmischung“, dann meine ich damit nur folgendes: Die Menschenrechte sind keine Normen die über dem Koran stehen, von wo aus man die authentische, die richtige Koraninterpretation leisten kann. Die Menschenrechte sind sehr wohl klare Rechtsansprüche, die gelten. Die Orientierung an den Menschenrechten schließt aus, dass man in diesen Fragen neutral ist, das wäre völlig absurd. Die Liste meiner diversen Einzelpunkte wäre in sich widersprüchlich, wenn ich mich plötzlich auf eine reine Moderatoren- oder akademische Beobachterrolle beschränken wollte. Das gilt in der Tat nur für einen ganz spezifischen Punkt, nämlich dass bei der theologischen Verarbeitung dessen, wie Menschenrechte auch von islamischer Seite aufgenommen und gewürdigt werden können, Belehrungen von außen nicht sinnvoll sind. Als Menschenrechtler orientieren wir uns an klaren Ergebnissen. Was Frau Dr. Tellenbach beschrieben hat, das ist eine sehr klare Orientierung aber eine ganz klare normative Orientierung, der Prozess der theologischen Verarbeitung, der auch sein muss, sollte meiner Meinung nach jedoch von innen her geleistet werden. Man kann natürlich auch dort von außen Einfluss nehmen und man kann und muss Menschen fördern, die bisher keine Stimme haben. Sehr interessant kann es auch sein, wenn man z.B. die christlich theologische Verarbeitungsgeschichte im Gespräch mit muslimischen Gesprächspartnern diskutiert. Es ist keineswegs so, dass der säkulare Staat bereits im Evangelium verankert ist. Die katholische Kirche hat ca. 1.900 Jahre gebraucht, um sich dazu durchzuringen. Es gab auch hier Zwang und Druck, im Rückblick wird es dann allerdings so dargestellt, dass es einige kleine Missverständnisse gegeben hat. Diese Verarbeitungsgeschichte in Gesprächen aufzudecken kann auch sehr interessant sein. Förderung der Zivilgesellschaft heißt immer, dass man Partei ergreifen muss, das ist völlig klar. Diesen Verarbeitungsprozess jedoch von außen zu gestalten, das wäre ganz falsch.

Bei Saudi-Arabien muss ich Ihnen sagen, auch ich weiß nicht, wie man mit so einem Staat umgehen kann, dort fehlen mir die Erfahrungen.

Die Vorsitzende: Bevor ich das Wort weitergebe, möchte ich die Sachverständigen darum bitten, nicht Hilflosigkeit für sich zu reklamieren. Saudi-Arabien nimmt beispielsweise weltweit Einfluss, indem massiv und einseitig die zivilgesellschaftlichen Debatten in verschiedenen Ländern beeinflusst werden. Wir haben damit große Probleme. Ich bitte, dass wir alle zusammen überlegen, wie man praktisch damit umgehen kann. Bitte schön, Frau Prof. Othman.

Prof. Norani Othman: Ja, das ist wahrscheinlich die Millionenfrage. Es steht allerdings weit mehr auf dem Spiel, nämlich das Leben von Menschen und das Recht auf Leben. Wir als muslimische Frauenrechtsgruppe haben versucht, mit ähnlichen Organisationen zusammenzuarbeiten. Wir haben versucht einen Dialog zu schaffen, ein Forum, über den modernen Staat. Die andere Seite erschien dann entweder nicht zu diesem Forum oder wenn sie kamen, beschimpften sie uns, unsachlich zu diskutieren. Sie können versuchen, als Vermittler zu dienen und zu diskutieren, aber es müssen Grundregeln des zivilen Umgangs miteinander etabliert werden, dass man z.B. einander zuhören und sachlich debattieren muss. Ich weiß nicht, ob das eine Parallele zu Ihrer Position sein kann, wo Sie als Land mit einer anderen religiösen Tradition ins Spiel kommen. Ich würde mit meinen drei Kollegen hier übereinstimmen, aber ich weiß auch, dass es schwierig ist einen Ausgleich zu finden, zwar eine Vermittlerrolle zu spielen aber gleichzeitig eine politische Rolle zu haben. Vielleicht kann ich an den Beispielen Saudi-Arabien und Iran sagen, dass man mehr Muslime und andere Gelehrte ermutigen sollte, sich mit der Soziologie der islamischen Gesellschaft zu befassen. Es gibt sehr viel Material zu Indonesien, Indien, Bangladesch und sogar Malaysia. Ich als Soziologin möchte auch mehr über Saudi-Arabien erfahren, es gibt jedoch nicht viele Informationen, es gibt nur vereinzelte Daten und ein wenig Literatur. Wenn man sich einzelne Übersetzung anschaut, dann weiß man, dass es einen Missbrauch der grundsätzlichen Lehre von Mohammed gab. Es heißt, dass Saudi-Arabien ein Land ist, das man angehen sollte. Ich bin zuversichtlich, auch in Bezug auf das, was im Iran im Bereich der Demokratisierung passiert. Bei unserem letzten Treffen im September haben wir Kontakte mit einigen Frauen- und Menschenrechtsgruppen in Saudi-Arabien aufgenommen, aber auch wir müssen hier sehr langsam vorgehen. Wir können es uns nicht leisten, zu sehr an die Öffentlichkeit

zu gehen. Eine Kollegin wollte an unserer Konferenz teilnehmen, wurde dann aber leider krank. Wir wissen, dass es die Demokratisierungs- und Menschenrechtsbewegungen in Saudi-Arabien gibt, vor allem in akademischen Kreisen. Man muss hier allerdings sehr vorsichtig vorgehen in der Art und Weise, wie man Unterstützung anbietet. Natürlich ist es für mich leichter, denn ich bin selber Muslimin und kann sagen, dass ich an ähnlichen Dingen arbeite. Aber im Bezug auf einen Dialog schlage ich vor, noch eine öffentliche Anhörung zu machen und Menschen hierher bitten, die eine andere Ansicht haben als wir und sehen wie sie die Fragen beantworten. Vielleicht können wir dann ein Forum bilden mit denjenigen, die für die Menschenrechte sind und diejenigen, die keine ganz klare Meinung haben. Ich weiß, dass es eine offene Frage ist, aber wenn das nur Muslime in Malaysia tun, dann kämpfen wir gegen große Mächte an. Wir in Malaysia laden Personen ein, zu uns zukommen. Menschen, die sich mit der Demokratisierung beschäftigen, die sich die muslimischen Texte anschauen. Wir bitten auch Personen aus den islamistischen Kreisen, zu uns zu kommen. Es ist natürlich ein schwieriger Kampf und ich habe nur einen Rat für Sie: Geben Sie bitte nicht auf. Ich werde ganz bestimmt nicht aufgeben, denn es ist ein zu wichtiges Thema, um es den Islamisten zu überlassen. Wir müssen Gegenargumente vorbringen und das so stark wie möglich.

Die Vorsitzende: Frau Dr. Yassari bitte.

Dr. Nadjma Yassari: Ich mache es ganz kurz. Zunächst zum internationalen Privatrecht. Das Internationale Privatrecht Deutschlands verweist in familien- und erbrechtlichen Dingen auf das Heimatrecht der Beteiligten. Ich möchte Ihnen ein Beispiel aus dem Erbrecht nennen. Wir haben einen iranischen Erblasser, eine deutsche katholische Frau und deutsche Kinder. Dann kommt auf den Nachlass das iranische Recht zu Anwendung. Das führt dazu, dass wir zum einen das Problem der Erbausschließung wegen der Religionsverschiedenheit haben. Der Richter sagt dann, die Vorbehaltsklausel wenden wir nicht an, wir tun so als gäbe es das nicht. Der Erblasser hatte einen Sohn und eine Tochter, die Tochter erbt die Hälfte, die Vorbehaltsklausel, wenden wir also wieder nicht an, tun wir auch hier als gäbe es diese Vorschrift nicht. Im Endeffekt haben wir einen Erbschein, in dem steht, dass der Nachlass nach iranischem Recht aufgeteilt wird unter Anwendung des deutschen Rechts. Das ist dann ein Ergebnis, das dann weder iranisches noch deutsches Recht ist. Ich für meine Person bin dagegen, ich finde, dass die IPR-Regelung im Erbrecht nicht gut ist.

Dann wollte ich noch etwas zum Druck sagen. Wir brauchen dringend Dialog und Kommunikation. Wenn es aber aus Saudi-Arabien keine Stimmen gibt, die wir unterstützen können, dann können wir auch keinen Druck ausüben. Druck machen bedeutet auch nicht, dass man ständig hingehet und draufdrückt, sondern dass man ein Forum bietet. Ich war z.B. im Mai in Afghanistan. Zusammen mit dem Auswärtigen Amt und dessen Arbeitsstab „Dialog mit der islamischen Welt“ hatten wir ein Forum für den Juristenaufbau und Training der afghanischen Juristen. Die Diskussion ist aber ständig abgedriftet in Richtung Scharia und islamisches Gesetz. Zuerst haben wir das unterbrochen und dann haben wir sie reden lassen, weil wir gesehen haben, dass die Afghanen die Situation dazu ausgenutzt haben, endlich einmal miteinander zu reden im Beisein von Personen, die sie auseinander bringen, falls sie sich zu sehr streiten. Sie konnten sich so endlich in einem Forum austauschen, wo es um ein ganz anderes Thema ging. Das sind sehr wichtige Schritte. Man muss das Schweigen brechen, den Stimmen ein Forum geben. Es gibt keinen Grund, warum es im Iran keine Redefreiheit in der Art wie in Deutschland geben sollte.

Die Vorsitzende: Herzlichen Dank, Frau Dr. Yassari. Frau Dr. Tellenbach bitte schön.

Dr. Silvia Tellenbach: Ich meine bei der Unterstützung der Menschenrechtsslage in muslimischen Ländern müsste man zwischen kurzfristigen und langfristigen Aktivitäten unterscheiden. Bei den langfristigen Aktivitäten haben wir ein riesiges Spektrum, angefangen von Möglichkeiten, dass Menschen aus diesen Ländern bei uns studieren bis hin zum Aufbau von Ausbildungsmöglichkeiten in den betreffenden Ländern. Bei den kurzfristigen Aktivitäten, wenn es z.B. um Störungen im eigenen Land geht, müsste man unter Umständen wirklich unter Berufung auf das eigene Land und nicht auf irgendwelche islamischen Dinge eine harte Position beziehen. Komplizierter wird es, wenn menschenrechtlich unhaltbare Positionen virulent werden. Dann muss man von Fall zu Fall sehen, ob es eine Möglichkeit gibt, Druck auszuüben. Aber wie gesagt: Wenn, dann vorsichtig und es müssen möglicherweise ganz bestimmte Dinge des islamischen Rechts ausgelassen werden.

Ein Problem bei uns ist natürlich wirklich, dass wir von Saudi-Arabien sehr wenig wissen. Angefangen davon, dass wir sehr wenig Leute haben, die die Sprache können und die sich damit näher befassen. Es gibt aber auch Länder, die Saudi-Arabien sehr gut kennen, ich denke da beispielsweise an Ägypten. Es gibt viele Ägypter, die

einige Jahre in Saudi-Arabien gelebt und in allen möglichen Funktionen gearbeitet haben. Ich würde an Ihrer Stelle versuchen, vorsichtig die Fühler zu geeigneten Kreisen auszustrecken um zu sehen, ob man zu einer Zusammenarbeit in bestimmten Punkten kommen könnte, bei der sich beide Seiten ergänzen.

Die Vorsitzende: Kompliment und Dank in jeder Hinsicht an unsere Sachverständigen. Zum einen dafür, dass Sie gekommen sind. Frau Prof. Othman hatte von Ihnen den weitesten Weg. Zum anderen, dass Sie sich der Zumutung eines solchen großen Fragenkatalogs gestellt haben, den die Arbeitsgruppe innerhalb eines Jahres erarbeitet hat. Aber auch, dass Sie in einen so interessanten und fachkundigen Dialog mit uns getreten sind.

Damit möchte ich die Sitzung schließen, aber ich möchte auch noch sehr herzlich dem Ausschussesekretariat danken. Wir sind zwar nur ein kleiner Ausschuss mit wenigen Ausschussmitgliedern und sehr wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, doch ich finde, dass sie sich hier einer beispielhaften Herausforderung gestellt haben. Wir hatten über 170 interessierte Gäste. Unsere Mitarbeiterinnen haben es sogar möglich gemacht, dass hier ein Gebetsraum für die Musliminnen und Muslime zur Verfügung gestellt worden ist.

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Heimweg und hoffe, dass wir noch einiges in der Sache erreichen können.

Schluss der Sitzung: 17:00 Uhr

Christa Nickels, MdB
Vorsitzende

Literaturliste**Bücher/ Studien:**

Anwar, Zainah, Islam and Family Planning, *The Sisters in Islam*, Kuala Lumpur 2003

Badlishah, Nick Noriani Nik, Islamic Family Law and Justice for Muslim Women, *published by The Sisters in Islam*, Kuala Lumpur 2001

Endut, Noraida, Guardianship Law and Muslim Women, *The Sisters in Islam*, Kuala Lumpur 2002

Ismail, Rose, Hudud in Malaysia, The issue at Stake, *published by The Sisters in Islam*, Kuala Lumpur 1995

Kasim, Zaitun Mohamed, Islam and Polygamy, *The Sisters in Islam*, Kuala Lumpur 2002

Osman, Fathi, Muslim Women in the Family and the Society, *published by Minaret Publications*, Berhad 1996

Othman, Norani, Shari'a and the Citizenship Rights of Women in a Modern Nation-State, Grounding Human Rights Arguments in Non- Western Cultural Terms, *published by the Institute of Malaysian and International Studies*, No 10, Bangi 1997

Othman, Norani, Shari'a Law and the Modern Nation- State, *published by The Sisters in Islam*, Kuala Lumpur 1994

Shah, Badli Nik Norani Nik, Women as Judges, *The Sisters in Islam*, Kuala Lumpur 2002

Würth, Anna, Dialog mit dem Islam als Konfliktprävention? Zur Menschenrechtspolitik gegenüber islamisch geprägten Staaten, *Hrsg.: Deutsches Institut für Menschenrechte*, Berlin 2003

Broschüren:

Are Muslim Men allowed to beat their wife?, *The Sisters in Islam*, Kuala Lumpur 2003

Are Women and Men equal before Allah?, *The Sisters in Islam*, Kuala Lumpur 2003

Letters to the Editor (1990-2003), *The Sisters in Islam*, Kuala Lumpur 2003

Women Stand up and Speak up, Muslim Women Speak, *The Sisters in Islam*, Kuala Lumpur